

J. G. Fichte

II, 13







J. G. FICHTE – GESAMTAUSGABE II,13

J. G. FICHTE – GESAMTAUSGABE

DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

Herausgegeben von Reinhard Lauth, Erich Fuchs

und Hans Gliwitzky †

NACHGELASSENE SCHRIFTEN BAND 13

JOHANN GOTTLIEB FICHTE

NACHGELASSENE SCHRIFTEN 1812

Herausgegeben von Reinhard Lauth, Erich Fuchs, Peter K. Schneider,  
Hans Georg von Manz, Ives Radrizzani und Günter Zöller

Stuttgart-Bad Cannstatt 2002

Friedrich Frommann Verlag · Günther Holzboog

Herausgegeben mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft,  
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Freistaates Bayern

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Fichte, Johann Gottlieb:  
Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften /  
J. G. Fichte. Hrsg. von Reinhard Lauth . . . . –  
Stuttgart-Bad Cannstatt : frommann-holzboog  
ISBN 3-7728-0138-2

2. Nachgelassene Schriften  
Bd. 13. Nachgelassene Schriften 1812 / hrsg. von  
Reinhard Lauth . . . . – 2002  
ISBN 3-7728-2033-6

Einbandgestaltung und Typographie Alfred Lutz Schwäbisch Gmünd

Satz und Druck Laupp & Göbel Nehren bei Tübingen

© Friedrich Frommann Verlag · Günther Holzboog · Stuttgart-Bad Cannstatt 2002





## Einleitung

*Im Jahre 1812 trat nicht nur die gesellschaftliche Neubestimmung des europäischen Festlandes in ihre entscheidende Phase, dieses Jahr wurde auch für Fichtes wissenschaftliche Bemühungen eines der fruchtbarsten seines Lebens. Die „Wissenschaftslehre“, die der Philosoph Anfang dieses Jahres vortrug, ist die letzte, die noch zur vollständigen Ausführung kam. Leider liegt von ihr nicht mehr die vollständige Niederschrift von Fichte vor, so daß geringere Teile aus der Bearbeitung durch seinen Sohn in dem in diesem Bande dargebotenen Text verwendet werden mußten. 1813 mußte Fichte seine Wissenschaftslehre-Vorlesung wegen des Eintritts Preußens in den Krieg gegen Frankreich abbrechen und 1814 erlag er nach den ersten fünf Vorträgen einer tödlichen Krankheit.*

*Außer der vollständigen Wissenschaftslehre trug Fichte in der ersten Jahreshälfte noch zwei Teildisziplinen der Wissenschaftslehre, die Rechtslehre und die Sittenlehre vor, letztere schon in dem Zeitraume, da Napoléon den Njemen überschritten hatte und rasch auf Moskau vorrückte. Parallel zu der Rechts- und Sittenlehre las Fichte im Sommersemester auch noch über das „Verhältniß der Logik zur wirklichen Philosophie“, welche Materie er auch im zweiten Teil des Jahres unter dem Titel „Transszendentale Logik“ behandelte. Beide Logik-Vorlesungen werden von den Herausgebern in Band II,14 vereint ediert.*

*Über der Veröffentlichung der „Rechtslehre 1812“ hat ein eigentümlicher Unstern gewaltet. Fichte nimmt in dieser häufig Bezug auf Ausführungen in seiner „Grundlage des Naturrechts“ von 1796/97, vorwiegend in der Weise, daß er die Seitenzahlen der betreffenden Passagen angibt. Dies hat schon Immanuel Hermann Fichte zu dem Trugschluß verführt, Fichte übernehme die dortigen Ausführungen unverändert. Er hat deshalb diese Passagen in den in SW X veröffentlichten Text der „Rechtslehre 1812“ eingearbeitet. Die späteren Bearbeiter der „Rechtslehre“ H. Schulz und R. Schottky sind diesem Beispiel gefolgt. Tatsächlich wollte Fichte aber die bezeichneten Texte der „Grundlage des Naturrechts“ nur zur Erörterung, in gewissen Fällen nachweislich zur kritischen Erörterung, und zur Vergleichung heranziehen, so daß keinesfalls geschlossen werden kann, er habe sie unkritisch und durchweg für richtig befunden übernehmen wollen. Der in dieser Gesamtausgabe erstmalig veröffentlichte reine Text der „Rechtslehre 1812“ läßt erkennen, wie sehr durch das gerügte Verfahren die sehr originelle und in sich folgerichtige Darstellung überdeckt worden ist.*

*Die „Sittenlehre 1812“ ist demgegenüber von Immanuel Hermann Fichte zwar in der für ihn üblichen Weise bearbeitet, aber in ihrer Fassung ohne Einfügung fremder Texte veröffentlicht worden. Bemerkenswert ist an ihr besonders, daß Fichte in ihrem zweiten Teil wiederholt auf die sich vollziehenden stürmischen politischen Ent-*

*wicklungen der Zeit zu sprechen kommt, so daß sie auch geschichtsbestimmende Ausführungen enthält.*

*Zu Anfang des vorliegenden Bandes finden sich mehrere Ausarbeitungen zur Wirtschaftslehre aus dem Zeitraum unmittelbar vor dem Jahre 1812 bzw. in ihm, veröffentlicht. Die Texte bezeugen ebenso wie die „Rechtslehre“, wie intensiv sich der Philosoph auch weiterhin mit dieser Problematik befaßt hat. Anlaß zu diesen Ausarbeitungen hatte u. a. das im Jahre 1808 veröffentlichte „Handbuch der Staatswirthschaft“ von Theodor Schmalz gegeben, der schon seit den frühen neunziger Jahren und erst recht in dem hier relevanten Zeitraum Fichtes entschiedener Gegner war.*

*Von den beigegebenen Bildern gibt das erste eine Zeichnung von Friedrich Bolt, die er 1812 von Fichte gemacht hat, wieder. Sie befindet sich im Kupferstichkabinett der „Staatlichen Museen Preussischer Kulturbesitz“, Berlin, unter der Signatur Bu 7, S. 37. Das zweite Bild ist eine Wiedergabe nach dem Foto eines Kupferstichs in: „Die Rektoren der Humboldt-Universität zu Berlin“, herausgeg. von der Universitäts-Bibliothek der Humboldt-Universität. Halle (Saale) 1966, S. 8, und zeigt Theodor Anton Heinrich Schmalz, der nicht nur der erste Rektor der Berliner Universität wurde, sondern auch zuvor schon Kanzler und Direktor der Universität Halle war.*

# LESESCHLÜSSEL

## zum 13. Nachlaßband

### *Handschrift*

deutsche und lateinische Schrift  
 gesperrt  
 unterstrichen  
 doppelt unterstrichen  
 vom Herausgeber geändert  
 durchstrichen  
 Lesart unsicher  
 vom Herausgeber ergänzt  
 Orthographie  
 Interpunktion

### *Druck*

Antiqua  
 gesperrt  
*kursiv*  
*kursiv gesperrt*  
 Fraktur  
 << >>  
 < >  
 [ ]  
 wie Handschrift  
 wie Handschrift

### *Häufiger vorkommende Abkürzungen:*

Antw.	Antwort	u.s.f./u.s.w.	und so fort/und so weiter
d.	den	v.	vom/von
d. h./d. i.	das heißt/das ist	v. v.	vice versa
dergl.	dergleichen	W.D.E.(Z./D.)W.	Was Das Erste (Zweite/ Dritte) Wäre
etc./ec.	et cetera	Wl./W.L.	Wissenschaftslehre oder Wissenschaftslehrer
Ph.	Philosophie	z. B./z. E.	zum Beispiel/zum Exempel
pp	perge perge	z.T.	zum Teil
u.	und		

## Apparat

### *Abkürzungen:*

Abk.	Abkürzung	Nr./Num.	Nummer
Anm.	Anmerkung	Orig.	Original
Aufl.	Auflage	r	recto
Bd., Bde.	Band, Bände	S.	Seite
Bl.	Blatt	sc.	scilicet
Col., Coll.	Columnne, Columnnen	sq.	sequens
DrV.	Druckfehler-Verzeichnis	St.	Stück
f/ff/fg.	folgende/n	st.	statt
hrsg./herausgeg.	herausgegeben	u. a.	unter anderem
Hs.	Handschrift	v	verso
ibid.	ibidem	Var.	Variante
korr.	korrigiert	verb.	verbessert
l.	lies	vergl./vgl.	vergleiche
Ms.	Manuskript	zit.	zitiert

- Akad.-Ausg. J. G. Fichte-Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.  
Gespr. Fichte im Gespräch. Herausgegeben von E. Fuchs.  
LLB Johann Gottlieb Fichte's Leben und litterarischer Briefwechsel herausgegeben von seinem Sohne I. H. Fichte.  
NW Johann Gottlieb Fichte's nachgelassene Werke. Herausgegeben von I. H. Fichte.  
Sch. J. G. Fichte Briefwechsel. Kritische Gesamtausgabe. Gesammelt und herausgegeben von Hans Schulz.  
SW Johann Gottlieb Fichte's sämmtliche Werke. Herausgegeben von I. H. Fichte.

- I. [KOMMENTAR ZUM „HANDBUCH DER  
STAATSWIRTHSCHAFT“ VON THEODOR SCHMALZ  
VON 1808 (BRUCHSTÜCK)]
- II. [ABHANDLUNG ÜBER PFANDBRIEFE:]  
ES IST DIE AUFGABE ...
- III. FINANZSYSTEM – FINANZBETRACHTUNGEN

[ca. 1808–1812]



## Vorwort

*Im folgenden werden thematisch verwandte Aufzeichnungen Fichtes zur Volkswirtschaft zusammen abgedruckt, obwohl ihre Entstehungszeit und der Anlaß für ihre Abfassung möglicherweise auseinanderliegen; sie befinden sich alle im J. G. Fichte Nachlaß der Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz.*

*1. Ms. VI,1, Varia 4; 16 Blatt grauen Papiers, Bl. 12v, 13 u. 14 unbeschrieben. Wasserzeichen: I W EBART und Adler (?), 21 × 17,5 cm.*

*Auf Bl. 9–12 findet sich ein erster Entwurf zur Abhandlung über Pfandbriefe.*

*Auf Bl. 1–8 steht die Reinschrift (mit dem üblichen freigelassenen, durch Abknicken markierten Rand von 5,5 cm), die auf Bl. 8v abbricht.*

*Auf Bl. 15 u. 16 wird das „Handbuch der Staatswirtschaft“ (Berlin 1808) von Theodor Schmalz kommentiert. Diese Blätter haben eine andere Papierqualität, Format 21 × 17 cm, Wasserzeichen: I F Himmerich (ein Wasserzeichen, das sich sonst in Fichtes Papieren bisher nicht gefunden hat), und sind möglicherweise erst durch die Bibliothek den Blättern 1–14 zugeordnet worden.*

*2. Ms. V,4, Bl. 23–26; „Finanzsystem“, „Finanzbetrachtungen“, 3 Blatt grauen Papiers; Blatt 24/25 (20,5 × 12,5 cm) eingelegt in Bl. 23/26 (21 × 17 cm), Bl. 25v u. 26v unbeschrieben. Im Wasserzeichen mit einem Fisch im Rahmen finden sich die Buchstaben C. G. P. Offenbar wäre die richtige Zählung der Blätter: 24r–25v und dann Blatt 23. Auf Bl. 26r findet sich nur eine kleine, nicht zu dem zuvor abgehandelten volkswirtschaftlichen Gegenstande gehörige Personalnotiz.*

*Bl. 15/16 des ersten Manuskripts, auf denen Fichte mehrere Paragraphen aus Schmalz' Handbuch der Staatswirtschaft kommentiert, könnte bald nach der Publikation des Buchs etwa im Sommer 1808 noch vor der schweren Erkrankung Fichtes (1808/09) geschrieben worden sein. Aus diesem Grund wird dieser Text hier an erster Stelle abgedruckt. Die genaue zeitliche Einordnung dieses Textstücks wird aber durch die Tatsache erschwert, daß der Anfang fehlt.*

*Mit Schmalz' Lehre vom Naturrecht hatte sich Fichte schon 1793/94 im „Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution“ auseinandergesetzt.<sup>1</sup> Schmalz seinerseits hatte in seinem „Handbuch der Rechtsphilosophie“ (Halle 1807) gegen Fichte polemisiert und bedauert, „daß er sein Naturrecht schrieb. Vor allem das, was er über den Staat sagte, zeigt, daß er nicht einmal die*

<sup>1</sup> Vergl. Akad.-Ausg. I,1, S. 261, 267, 270. – Fichte hatte als Dekan der philosophischen Fakultät spätestens ab 1810 mit seinem Professorkollegen und erstem Rektor der Universität Berlin, Theodor Schmalz (1760–1831), persönlich-dienstlich zu tun.

*Fragen abndete, auf die es ankam; so wie vorzüglich sein geschlossener Handelsstaat seine gänzliche Unkunde in Dingen dieser Art, namentlich über die Natur des Geldes, bewies.*<sup>2</sup>

*Möglicherweise ist dieser Manuskriptteil erst später, nämlich während der Vorbereitung auf die Rechtslehre-Vorlesung im ersten Halbjahre 1812, entstanden. Denn die Gegenstände, die Fichte hier besonders heraushebt (wie die Rechte des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft, des Staates gegenüber Nachbarvölkern, Entstehung des Staates, Nationalreichtum), sind auch Thema seiner Rechtslehre-Vorlesung des Sommersemesters 1812. Man vergleiche hierzu die Blätter 20v, 21r, 26r, 37v. Auch in den Reflexionen des „Neuen Diarium v. 25. Oktober [1813] an“ setzt sich Fichte kritisch mit Schmalz auseinander. Diese Bemerkungen finden sich auf Bl. 28r und 31v des im J. G. Fichte-Nachlaß der Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz befindlichen Manuskripts V,3, dessen Inhalt in einem der letzten Bände der Nachlaßreihe veröffentlicht werden wird.*

*Der Hauptteil des ersten Manuskripts, bestehend aus Konzept (Bl. 9–12) und Reinschrift (Bl. 1–8), welche letztere auf Fichtes Absicht einer Publikation zu diesem Thema schließen läßt, behandelt die Frage, wie „den Grundbesitzern ein Surrogat des abgehenden Metallgeldes in die Hände zu geben“ sei. Fichtes Überlegungen könnten von den Plänen der preußischen Regierung angeregt sein, mit denen diese im Jahr 1810/11 die Finanzkrise des preußischen Staates, vor allem ausgelöst durch die hohen Kontributionsforderungen Napoléons, in den Griff zu bekommen trachtete.*

*Ein Kernstück der Finanzierungspläne war der Vorschlag, die Besitzer der Rittergüter zu besteuern, was mit der Ausstellung von Schuldverschreibungen (Pfandbriefen) geschehen sollte.*

*Fichte spricht in §. 11 (Bl. 3v) von ihm „zu Gesichte gekommenen Vorschlägen“. Dafür kommen die folgenden in Betracht:*

*Im Jahre 1809 erschien eine Schrift des Danziger Kaufmanns und Bankiers Wilhelm Heinrich Kabrun, „Ideen eines Geschäftsmannes über Staatsbedürfnisse und Geldmangel“ (Weimar 1809), in der die Errichtung einer Nationalbank vorgeschlagen wurde, deren Fonds aus Hypotheken auf Grundbesitz gewonnen werden sollte. Die Einzahlungen sollten in Metallgeld gemacht werden müssen, welches für die Kontributionszahlungen an Frankreich verwendet würde. Für dieses Metallgeld sollten Staatsobligationen oder Banknoten ausgegeben werden. Offenbar dadurch angeregt hatte der frühere Premierminister und spätere Staatskanzler Karl August von Hardenberg einen Vorschlag ähnlichen Inhalts gemacht.*

<sup>2</sup> S. V (Vorrede); vergl. dort auch S. 28f., 43, 52, 112, 164 u. 177.

*Im Mai 1810 unterbreitete der Fürst Wittgenstein hinter dem Rücken des Finanzministers Altenstein dem König Friedrich Wilhelm III. einen Finanzplan. Dieser sah eine Kopfsteuer von je 4000 Talern vor, von 25 000 Personen bzw. Familien zu zahlen, dafür Staatsobligationen auszugeben, zu 5 % verzinst, als Sicherheit Domänen und geistliche Güter in Schlesien, ebenfalls die Errichtung einer Nationalbank, deren Grundlage Hypotheken auf Grundbesitz darstellen sollten. In einem Brief berichtete Wittgenstein dem König zwei Tage später, daß er seinen Plan mit den Berliner Bankiers Levy und Benecke besprochen habe und daß diese ihn gebilligt hätten. Mit dem Bruder und der Schwägerin von Samuel Moses Levy, von dem hier die Rede ist, war Fichte bekannt.*

*Finanzminister Altenstein lehnte diesen Plan ab. Der König billigte aber auch Altensteins Pläne zur Behebung der Finanzkrise nicht, sondern ließ Hardenberg hinzuziehen. Dieser legte in einer Denkschrift vom 28. Mai 1810 einen eigenen Finanzplan vor. Dessen wichtigste Elemente waren:*

- 1. Die Errichtung einer Nationalbank,*
- 2. Der König überläßt ihr die Hälfte der Grundsteuer als Fonds.*
- 3. Grundsteuerabkauf: Die Steuerpflichtigen kaufen die Hälfte ihrer Grundsteuer (die zu 8 % kapitalisiert wird) ab, indem sie eine zu 5 % zu verzinsende hypothekarisch einzutragende Obligation ausstellen. Deren ganzjährige Kündigung ist möglich nach Ablauf eines Jahres.*
- 4. Diese Obligationen werden Privatgut, da der König das Kapital der halben Grundsteuer der Nationalbank übereignet, und gewähren daher völlige Sicherheit.*
- 5. Für die Gefahr einer Kündigung dieser Obligationen nach einem Jahr erhalten die Steuerpflichtigen ein „Aequivalent“, insofern das Ablösungskapital zu 8 % berechnet wird, während die Obligationen mit 5 % verzinst werden.*
- 6. Die freien Grundbesitzer stellen die Obligationen selbst aus, die unfreien werden durch die freien vertreten.*
- 7. Um den durch die Zahlung der Kontributionen entstehenden Abgang an Metallgeld zu ersetzen, ist ein Repräsentationsmittel (Papiergeld) unbedingt erforderlich.*
- 8. Aus Zeit- und Organisationsgründen sollen als dieses Papiergeld die schon im Umlauf befindlichen Tresorscheine gelten. Dieses Geld kann gegen Grundsteuerobligationen umgetauscht werden.*

*Aus verschiedenen Gründen – die fachkundigsten preussischen Politiker, die um ihre Gutachten gebeten wurden, wie Reichsfreiherr von und zum Stein, H. T. von Schön, B. G. Niebuhr, lieferten ablehnende Stellungnahmen – kam es nicht zur Realisierung dieses Hardenbergschen Finanzplans. Es wurden im Herbst 1811 eine Einkommensteuer und 1812 eine Vermögensteuer eingeführt, bis der Vertrag von 24. 2. 1812 das Verhältnis zwischen Preußen und Frankreich auf eine neue Grundlage stellte: Preu-*

*ßen verpflichtete sich, am Feldzug gegen Rußland teilzunehmen und für die Verpflegung der Truppen auf ihrem Marsch nach Rußland aufzukommen.<sup>3</sup>*

*Das zweite Manuskript – es beschäftigt sich mit der Geldwerttheorie – könnte sowohl im Zusammenhang mit diesen Überlegungen zur Zeit der preußischen Reformen (Entschädigung der gutsbesitzenden Ritter) als auch mit den geldtheoretischen Ausführungen der Rechtslehre entstanden sein.*

<sup>3</sup> Angaben nach Erwin Nasse: „Die preußische Finanz- und Ministerkrise im Jahre 1810“. *Historische Zeitschrift*, Band 26, S. 287–340; Eckart Kehr: „Preußische Finanzpolitik 1806–1810“, Göttingen 1984, und Heinrich Scheel, Doris Schmidt (Hrsg.): „Von Stein zu Hardenberg“, Berlin 1986.

[Kommentar zum „Handbuch der Staatswirtschaft“ von Theodor Schmalz]

[...] rechtliches Verhältniß zu andern Völkern: Hier ist Synthesis dieser beiden. Dieses treibt auf den Akerbau. VI,1,Varia 4: 15r

5 Daß das Gebiet nicht bloß *Aggregat* der Grundstücke der Einzelnen sey, folgt auch schon daraus, daß ja ein gemeinsames Gebiet zur künftigen Bearbeitung (wüste Domänen) übrig bleiben kann.

*NB.* Doch wird gerade dadurch das obige Rasonnement wieder zerstört. Ein bisheriges NomadenVolk nach meinem Begriffe<sup>a</sup> hängt zusammen. Dieses stößt auf ein anderes, u. schließt mit ihm einen Vertrag über die Grenze. Hiebei kann das Gebiet dennoch so weitläufig ausfallen, daß der oben<sup>b</sup> beschriebene Zustand statt findet, d. i. daß die Horde das ganze Jahr in ihrem Gebiete herumziehen kann. Der Schmalzische<sup>1</sup> Satz ist darum ganz willkürlich und falsch.<sup>2</sup> Die Folgen davon müssen seyn, die Rechte der Gemeine gegen die Einzelnen, von denen jene ihr eignes Recht haben soll, zu schwächen.

15 Die Sache verhält sich also: Das Recht der Gemeine ist das ewige Recht der Weißheit über Unweißheit. Aus ihm fließt erst der<sup>c</sup> Akerbau, und die ausschließenden Rechte, die man für jenen höhern Zweck den Einzelnen zugesteht. Die Menschheit ist organische Gemeine, kein Aggregat.

20 §. 8.<sup>3</sup> treten diese Folgen schon sehr widerlich hervor. „*Natürlich* hat die zum Staate vereinigte Nation *das* Recht auf ihr Gebiet, daß kein einzelner GrundEigenthümer sein Grundstück vom<sup>d</sup> Gebiete trennen, und sich

<sup>a</sup> folgt «kann»    <sup>b</sup> verb. aus obige ; folgt «Zustand statt»    <sup>c</sup> verb. aus das ; folgt «Recht den»    <sup>d</sup> verb. aus von ; folgt «ihrem S»

<sup>1</sup> Schmalz, Theodor Anton Heinrich, 1760–1831; 1809 Rat am Oberappellationsgericht in Berlin; 1810 Professor des Naturrechts und der Cameralistik in Berlin.    <sup>2</sup> Fichte kommentiert: Theodor Schmalz: „Handbuch der Staatswirtschaft“ Berlin 1808. – Gemeint ist höchstwahrscheinlich die Bestimmung des §7, S. 6–7: „Dieß Gebiet, der Kreis auf welchen der Staat seinen Schutz beschränkt, ohne welches wir keinen Staat denken, welches aber ein Volk nicht haben kann, in welchem noch der Einzelne kein Eigenthum an Grund und Boden kennt, und welches Nomaden auch nicht einmal durch Verträge mit Nachbarn, über gewisse Gränzen hinaus nicht streifen zu wollen, als wirkliches Eigenthum gewinnen: dieß Gebiet ist nichts anders, als das Aggregat von Grundstücken, deren Eigenthum der Staat seinen Mitgliedern garantirt.“    <sup>3</sup> „Handbuch . . .“, S. 7: „8. Natürlich hat die zum Staate vereinigte Nation das Recht auf ihr Gebiet, daß kein einzelner Grundeigenthümer sein Grundstück vom Gebiete trennen und mit einem andern Staate vereinigen darf, und daß jeder in demselben sich nun zu ihrem Staate halten muß. Dieß Recht mag man wohl Ober= Eigenthum der Nation an ihrem Gebiete nennen, wenn nur nicht die Unwissenheit oder Verkehrtheit der Menschen daraus ein Eigenthum der Regierungen mit leerer Etymologie hätte ableiten wollen, an allem, was im Gebiete ist; als ob die Einzelnen nun nicht ihrem Fleiße und sonach dem heiligen Rechte der Natur ihr Eigenthum zu verdanken hätten; sondern lediglich der Verleihung und Gnade des Staats=Oberhaupts.“

mit einem andern Staate vereinigen darf. – Sey Recht des OberEigenthums.“ Wie vermöchte er dieses sein *natürlich* zu beweisen? – Der einzige Weg wäre aus dem Vertrage mit den GrenzVölkern. Hätte auch der Einzelne das Recht sein Gebiet an einen Nachbarstaat abzutreten, so hätte doch dieser das Recht nicht, es anzunehmen. 5

Das folgende des §. sind lose Worte[.]

§. 17.<sup>4</sup> Unterschied zwischen allgemeiner StaatsPolicey, und der besondrer Korporationen. [„]Die FeuerEße nicht zum Schaden des Nachbars zu legen, sey Sache der ersten; bloße Verunstaltung zu vermeiden nur die Sache der leztern, weil der Korporation frei stehe, die Bedingungen der Benutzung ihres Grund[/]stücks zu bestimmen.“ 10  
 15v Es liegt darin etwas bedeutendes (z. B. das jus inspectionis circa sacra gehört auch dahin.)[.] Es scheint dies mit den vollkommnen u. unvollkommnen Rechten zusammenzuhängen. Woher könnte denn eine solche Korporation ihre Befugniß haben? Streitet<sup>e</sup> denn eine solche Beschauung<sup>f</sup> nicht mit den vollkommnen Rechten aller Staatsbürger? So wenigstens sagt der Rohe. 1.) ist klar, daß es nur die öffentl.<sup>g</sup> 15  
 Staatsgewalt seyn kann, die über die Exekution dieser Gerechtsame hält. 2.). es liege dies nicht im Zwecke des Staats? Wie könnte er also jemals die Berechtigten mit seiner Gewalt schützen?

Man dürfte vorläufig dies also ausdrücken können. Es giebt zweierlei Rechte. 1.) solche, von denen man von jedermann weiß, daß er sie hat; die vollkommnen. 2.) solche, 20  
 die einer erst anzeigen muß, daß er sie durch Erkenntniß und Bildung hat – Sachen des Geschmacks,. Bis zur Anzeige weiß man ja nicht, ob der Staat selbst sie kennt. Wie sie aber angezeigt werden, gehört es zu den Zwecken des Staates sie zu schützen. So – Dekung gegen Verfolgung der herrschenden Kirchen, Schutz eines gereinigtern und dem Geschmache angemessenen Kultus, falls einer entstände. Alles aus dem Rechte der 25  
 Bildung über die Nichtbildung. – Solche Rechte Deklarirende wären nun eine Korporation.

<sup>e</sup> folgt «es»    <sup>f</sup> eine solche Beschauung *über der Zeile*    <sup>g</sup> *Abk. für öffentliche*

<sup>4</sup> „Handbuch ...“, S. 11/12: „17. Die Policey des Staats, als das Recht zu bestimmen was für den Staat gethan, (auch gelitten oder unterlassen) werden soll, muß unterschieden werden von der Policey, welche einzelne Korporationen im Staate, also auch Städte oder Dörfer, nicht für Sicherheit, sondern für ihren besondern Zweck noch neben der Staats=Policey in ihnen haben mögen. Wenn die Policey einer Stadt, zum Beispiel beim Bau eines Hauses verbietet, die Feueresse nicht zur Gefahr des Nachbars zu legen: so handelt sie als Beamtin des Staats, denn sie sorgt für Sicherheit; wenn sie aber verbietet etwas zu bauen, was ein Gebäude bloß entstellen würde, so handelt sie nicht als Staats=Beamtin, weil dieß nicht im Zweck des Staats liegt, sondern nur für besondere Zwecke der städtischen Korporation, als zu welchem die Benutzung verliehener Baustellen und die Bedingungen derselben gehören. Nur steht der Staatspolizey die Obervormundschaft über alle Korporationen zu, welche nemlich nur durch Vorstehen regiert werden können, also unmündig sind.“

§. 20.<sup>5</sup> „Die *mittelbare* Polizey soll streben die innern Kräfte des Staats zu erhöhen“ u. s. w. [„] *Gewerbe* Polizey, *Bevölkerungs* Polizey, *Volksbildungs* Polizey.“ Es wird darauf zu sehen seyn, ob er nicht durch diese Terminologie die Staatswirthschaft zu tief herabsetzt. Wenigstens ist der Satz: „Die zahlreichere, die cultivirtere, die wohlhabendere Nation kann desto leichter Sicherheit verschaffen“ falsch. – Es ist nicht bloßes Mittel für einen andern Zweck, sondern selbst Zweck des Ganzen, u. sein Recht, so zahlreich, cultivirt, und wohlhabend zu seyn als es kann. – Es ist dem Einzelnen nicht erlaubt zu sagen: ich<sup>b</sup> will mir gefallen lassen, arm zu seyn. Du *sollst* u. mußt so reich seyn, als du kannst. [/]

10 NB.<sup>i</sup> Hier wird klar, warum Sch.<sup>i</sup> vom Begriffe des NationalReichthums, als einem bloß historischen, ohne alle Berücksichtigung der Rechte, ausgeht, als einem bloß melius esse. 16r

§. 22.<sup>6</sup> Einkommen, *Staats* Einkommen, *National* Einkommen. *Jährliches*. Schon der Grund dieser Epoche ist nicht bestimmt, Es ist die<sup>k</sup> Erndte. Ein Jahr heißt in Staatswirthschaftl.<sup>l</sup> Sinne: von einer Erndte zur andern. – . Was wäre nun das *National-Einkommen*? 1.) Die *Produkte*, sowohl der Kultur, als der Wildheit. 2.) Die Veredlung derselben durch Fabrikation. Dahin gehören die Maschinen. / Es ist dies ein guter leitender Begriff.

§. 23.<sup>7</sup> „Wie die Polizey, so müssen auch die Finanzen<sup>m</sup> einzelner Korporationen von denen des Staats getrennt werden. Was nicht mittelbar oder unmittelbar die Sicherheit bezwecke, könne nicht Aufgabe des Staats seyn.“ 20

<sup>b</sup> folgt «aber»    <sup>i</sup> Abk. für *Nota Bene*    <sup>i'</sup> Abk. für Schmalz    <sup>k</sup> verb. aus der ; folgt «von der»  
<sup>l</sup> Abk. für Staatwirthschaftlichem    <sup>m</sup> i verb. aus a

<sup>5</sup> „Handbuch ...“, S. 13: „20. Die mittelbare Polizey soll streben, die innern Kräfte des Staats zu erhöhen, um die Gewährung der Sicherheit dem Staate zu erleichtern. Die zahlreichere, die cultivirtere, die wohlhabendere Nation kann desto leichter Sicherheit sich schaffen. Darum soll die mittelbare Polizey sorgen für Wohlstand, Volksmenge und Bildung der Nation; und sie theilt sich also in die Gewerbs=Polizey, die Bevölkerungs=Polizey, und die Volksbildungs=Polizey.“    <sup>6</sup> „Handbuch ...“, S. 13/14: „22. Was von den Einzelnen in die Hände der Regierung in einem Jahre kömmt, nach den Bestimmungen der Finanzhoheit, das mag man das jährliche Staats=Einkommen nennen, im Gegensatz des gesamten jährlichen Einkommens aller Einwohner des Gebiets welches das jährliche National=Einkommen ist. Alles Staats=Einkommen nun geht von dem National= Einkommen aus. Denn selbst Eroberungen, welche die Regierung als Domänen benutzte, sind doch durch die Kräfte der Einzelnen in der Nation erworben, und können mithin angesehen werden, als ob sie in das Eigenthum der Einzelnen gekommen und von ihnen dann dem Staate gewidmet wären.“    <sup>7</sup> „Handbuch ...“, S. 14: „23. So wie die Polizey des Staats von der der einzelnen Korporationen, so müssen auch die Finanzen des Staats von den Finanzen einzelner Korporationen getrennt werden. Was nicht unmittelbar oder mittelbar die Sicherheit bezweckt, kann nicht Staats=Ausgabe seyn. Städte, Dörfer, Kirchen, mögen wie andere Gesellschaften Beyträge für ihre Zwecke von ihren Gliedern fordern, die Staatspolizey mag darauf achten, daß dieß gehörig geschehe und die Gelder mit Ordnung verwaltet werden; aber den Finanzen des Staats ist das fremd, wo nicht rechtliche Gründe oder Unordnungen diese Ausgaben mit einander vermengt haben.“

*NB.* Sch.<sup>n</sup> hat hier einen engern Begriff vom Staate. Durch Streit mit ihm könnte man leicht in einen Wortstreit / Streit über den weitem oder engern Gebrauch des Worts gerathen. Wie hilft man dieser Sache ab aus Principien.

1.). Auch nach mir ist es der Zweck der Thätigkeit des Staats *seine* Rechte (die Rechte aller, als einer Commun, eines organischen Ganzen, das nicht etwa durch bloße 5 Aggregation einzelner entstanden ist.) zu schützen. Es fragt sich nur was in den Umfang dieser Rechte gehört.\*

2.) es fragt sich über einen Eintheilungsgrund dieser Rechte der uns sch~~e~~ide. Ist also a.) die Bedingungen<sup>p</sup> ohne welche ein regelmäßiger Fortgang, (Berechnung) gar nicht 10 möglich ist. b.). dieser Fortschritt der Menschheit selbst. – . Daß nun auch die Beschützung der aus dem leztern fließenden[,] Sache des Staats sey, geht daraus hervor, daß ja kein[e] Korporation eine exekutive Gewalt aufbringen darf: – überhaupt Gewaltanwendung gar nicht statt findet, außer bei Verletzung vollkommener Rechte. [/]

16v §. 25.<sup>8</sup> [„]Gegenstände in welchen der Staat keine Mittel suchen muß“[.] Dahin wird die Gewerbekunde gerechnet: – . Aber es ist kein Gewerbe, ohne Verkehr, dieser 15 nicht ohne eine Commun: deren gemeinsames Auge aber ist der Staat. Und so ist denn diese etwas mehr denn der Mittelschutz.

Der Staat sieht in diesen Untersuchungen immer aus, wie eine militärische Gewalt. – . Aus dieser Theorie der Korporationen würde überhaupt folgen, daß der Staat um Gewerbe, u. Verkehr sich überhaupt nicht zu bekümmern hätte, sondern nur von dem 20 vorhandenen ziehen dürfe, was da geht.<sup>q</sup>

\* Was Schmalz *Staat* nennt, mag dasjenige umfaßen, was man jedem Staate schlechthin anmuthen muß.<sup>o</sup> Was *ich*, dasjenige, was nur unter gewissen Bedingungen (die aber mit Fortgange der Zeit eintreten sollen) sich ihm anmuthen läßt.

<sup>n</sup> *Abk. für Schmalz*    <sup>o</sup> *. verb. aus*,    <sup>p</sup> *folgt «unter»*    <sup>q</sup> *Rest der Seite, ca. 3/4, unbeschrieben*

<sup>8</sup> „Handbuch ...“, S. 15: „25. Die allgemeinen, den Staat überhaupt untersuchenden Wissenschaften behandeln, entweder nur ohne besondre Rücksicht auf den Staat selbst, die Gegenstände, in welchen der Staat seine Mittel suchen muß, oder wirklich den Staat an sich. Zu den erstern würden gerechnet werden können: die Gewerbekunde, mit ihren Zweigen, als Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Bergbau, Technologie und Handlungskunde; sodann Kriegswissenschaften, welche in der alten Welt nicht so heterogen den Staatswissenschaften schienen, als gegenwärtig, wo Civildienst und Militärdienst so scharf getrennt sind.“

Geld = Aequivalent / Ersparungsmittel irgend einer Arbeit. – . Vermögen = Kraft nicht arbeiten zu müssen. (Einen andern zu nöthigen, für mich zu arbeiten.)\*

Vom Gelde wird verlangt, daß man es jeden Augenblick in das erforderliche Bedürfniß umsetzen könne. (Das erforderliche Bedürfniß muß daseyn.) Den Werth des Zeichens habe ich in meinem Naturrechte zur Gnüge auseinandergesetzt.<sup>1</sup> – . Jeder will in dieser Rücksicht daß der Werth nicht *fall*e. Daß er daſelbe wieder dafür bekommen könne, was er gegeben. / . Wenn er steigt, so fällt der Werth *der Waare*. Dies kann wieder der Waarenbesitzer nicht wollen. Also die Gerechtigkeit erfordert, daß der Werth des Zeichens bleibe.

Er wird *bleiben*, wenn jeder der Dauerhaftigkeit deſſelben versichert ist. (Eine ideale Kausalität.)

Die Dauerhaftigkeit deſſelben kann versichern nur der Staat (wir stehen wieder beim geschloſſenen Handelsstaate.<sup>2</sup>)

15 Jezt nun abgesehen von meiner Theorie über Land=Eigenthum<sup>3</sup> [\*\*\*], u. die bestehende Verfaſſung gelaſſen – können *PfandBriefe* Geld seyn (Zeichen des Werths aller

\* Der schlimmste Zustand ist, wenn die Arbeit<sup>a</sup> [(]der Entschluß zur Arbeit) keine<sup>b</sup> Nahrung bringt und wenn entweder Arbeit garnicht zu haben ist oder nicht hinreichend bezahlt wird. – . Gegen das erste: wenn die Arbeit gehörig fruchtet, so wird der Besitzer der Objekte sie geben. Das zweite, wenn zwischen arbeitenden Armen, u. den zu bearbeitenden Objekten das gehörige Verhältniß ist. – . Es geht daraus hervor eine Theorie des Verhältnisses der Produktion zur <Fabrikation>.

[\*\*\*] In meiner Theorie will ich nun eigentlich gar kein Landeigenthum zugestehen. (außer dem Staate) Dieser zieht nun von dem Bearbeiter den Ueberschuß der *im Boden* liegt, um andere in den Stand zu setzen, ohne Arbeit zu leben. – Der Länderbesitz der Privaten ist ein Eingriff in die Nothwendigkeit selbst zu arbeiten; außer der Lehnverfaſſung entsteht die Sache durch Einführung des Erbrechtes.<sup>c</sup>

<sup>a</sup> folgt «nicht»    <sup>b</sup> k verb. aus d    <sup>c</sup> diese Anmerkung ohne entsprechendes Vermerkzeichen im Text über der vorbergehenden unten auf der Seite

<sup>1</sup> Vergl. „Grundlage des Naturrechts . . .“, Zweiter Theil, S. 64–72; Akad.-Ausg. I,4, S. 41–45.    <sup>2</sup> „Der geschloſſene Handelsstaat“. Vgl. S. 87–108; Akad.-Ausg. I,7, S. 77–84: Erstes Buch, Sechstes Kapitel.

<sup>3</sup> Vergl. „Der geschloſſene Handelsstaat“, S. 113–115; Akad.-Ausg. I,7, S. 85 f. Vergl. ferner „Grundlage des Naturrechts . . .“, Zweiter Theil, S. 37 ff.; Akad.-Ausg. I,4, S. 26 ff. und „Rechtslehre“ von 1812, Bl. 20v, 21r, 26r; S. 232 f und 242 dieses Bandes.

Dinge, u. geltende<sup>d</sup> Equivalente) u. unter welcher Bedingung? / Gold u. Silber ist Geld, durch das Geschik. (ganz abgesehen von ihrem innern Werth.) wiewohl der Werth deßelben nicht dauerhaft ist, doch auch nicht so plözlich sich wandelt, daß man nicht theilweise sich vor Beschädigungen hüten könne. \*

---

Gehe ich, heuristisch, von dem untern Gedanken<sup>4</sup> aus. – Ich habe für die 100 Rthr.<sup>f</sup> 5  
damals ein Grundstück gekauft. Setzet ich hätte ein Papier erhalten, das mir – nach  
9v Abzug des abzuziehenden – [/] den reinen Ertrag dieses Grundstücks zugesichert hät-  
te (Interessen u. ein fester Maasstab ihrer Bestimmung\*\*) – ferner ich hätte mein Pa-  
pier immer in dieses Grundstück verwandeln können (um die Verwaltung selbst zu  
übernehmen) so wäre es das gleiche, als ob ich wirklich das Grundstück angekauft hät- 10  
te. – . Ist, besonders mit dem unten stehenden vereinigt, klar.  
Nun <fragt> sichs 1.) um den jezt auszumittelnden Werth einer solchen Rente in baa-  
rem Gelde.  
2.) um die zu verschaffende Garantie über die beiden Bedingungen. \*\*\*  
ad. 1. Was wollen denn die Gutsbesitzer gegen jene Rentenverschreibungen? Zuför- 15  
derst wollen sie u. haben zu fordern den Werth des Kapitals, für das sie die Rente ver-

\* Habe ich vor 100 Jahren 100 Thlr.<sup>e</sup> ausgeliehen, u. der Schuldner giebt mir heute 100 Thlr. zurück, so bin ich verletzt. Hätte ich aber damals an Land angelegt, so wäre ich es nicht. So ist Grund u. Boden ein daurender[er] Besitz, als Geld.

\*\* Bestimmt wieder umgekehrt: was so u. so viel trägt ist so viel werth – Also jene 20  
Papiere haben <die><sup>g</sup> eigentliche Bedeutung einer Rente / auf so u. soviel *Scheffel Korn* – . Es kommt darauf an, daß diese richtig abgetragen werden, so hat dieses Geld weit mehr Werth, denn das andere, das müßig liegt. – einer *Geldtaxe* bedarf es nun garnicht; der Werth im Gelde, der ganz zufällig ist, mag sich zufällig machen.

\*\*\* Daß wer die Interessen nicht mit dem Tage giebt, ohne Rücksicht gepfändet wer- 25  
de, versteht sich. Hierdurch würden verkäufliche *Grundstücken* entstehen, die in die-  
sen RentenAnweisungen<sup>b</sup> zu bezahlen wären.

<sup>d</sup> über der Zeile    <sup>e</sup> Abk. für Thaler    <sup>f</sup> Abk. für Reichsthaler    <sup>g</sup> verb. aus <den> ; folgt «<Be>»  
<sup>b</sup> folgt «be»

<sup>4</sup> Vergl. die dritte Anmerkung auf Bl. 9r; Zeile 17ff auf dieser Seite.

schreiben / z. B. 100. Scheffel Korn, wenn sie eine Rente von 5 verschreiben.<sup>5</sup> \* – .  
Worin nun wollen sie diesen Werth, u. wozu?

Wollen sie ihn schlechthin in ausgeprägtem Gelde, so ist zu befürchten 1.). daß ihnen  
der Preis deßelben sehr theuer gemacht werden wird. 2.). besonders wird ein Staat in  
5 der beschriebnen Lage sein Geld aus dem Auslande ziehen, u. so demselben durch  
die Renten zinsbar werden. / Denn daß der Ausländer mit seinem Papiere nun den  
wirkl.<sup>o</sup> Besitz, die Verwaltung übernehme, (im gewöhnlichen Sinne [/] *kaufen* kann) 10r

\* Worauf gründet sich dieses Gesez der<sup>i</sup> Interessen, u. welches ist sein Kanon? Es gibt  
dies die Theorie des *Kapitals* u. der *Interessen* (worüber mir vorgeworfen nicht im  
10 Reinen zu seyn.<sup>6</sup>) Es ist klar, daß jene Anleiher den Boden, der die Rente trägt[,]  
eigentlich verkaufen zum *ewigen* *Eigenthum*. Es wird daher für die Abtretung des  
Eigenthums, d. i. der Nutznießung ins unendliche, die Nutznießung einer bestimm-  
ten Zeit, (hier v.<sup>k</sup> 20. Jahren) vorausgegeben. Dieser KaufPreis macht sich ohne Zwei-  
fel durch die Convenienz des Käufers u. Verkäufers überhaupt: / nicht anders; wer  
15 nöthiger der<sup>l</sup> Abschließung<sup>m</sup> des Kontrakts bedarf, der Käufer, oder Ver[//]käufer[,] 10r  
muß sich nach dem andern richten. Jener macht den Preis. – . Bei der VerpfandBrie-  
fung wird gerade dieser Satz Schwierigkeiten machen, u. diese<sup>n</sup> sind zu beseitigen.

<sup>i</sup> d verb. aus, <sup>k</sup> Abk. für von <sup>l</sup> verb. aus des <sup>m</sup> A verb. aus .C> <sup>n</sup> d verb. aus s <sup>o</sup> Abk. für  
wirklichen

<sup>5</sup> Der Finanzplan von Hardenbergs vom 28. Mai 1810 sah eine Verzinsung von 5% der Schuldverschreibungen (= Pfandbriefe) vor. <sup>6</sup> Vergl. Theodor Schmalz: „Handbuch der Rechtsphilosophie“ (Halle 1807): Was Fichte „über den Staat sagte, zeigt, daß er nicht einmal die Fragen ahndete, auf die es ankam; so wie vorzüglich sein geschlossener Handelsstaat seine gänzliche Unkunde in Dingen dieser Art, namentlich über die Natur des Geldes, bewies.“ (Vorrede, S. V); ebenda, S. 177: „Fichte, der, ohne die Natur des Geldes auch nur zu ahnden, dennoch über Handel schrieb“. – Vergl. Friedrich Nicolais Rezension des „Geschloßnen Handelsstaats“: „Diese Schrift zeigt, daß er [sc. Fichte] von dem Verhältniß der Produktion eines Landes zur Consumtion, vom Verhältniß der Erzeugung roher Produkte zur Industrie, von der Möglichkeit der Industrie, und dem Triebe dazu, ohne welchen keine Industrie statt findet, von der Möglichkeit und den Gränzen des Verschleißes der Industrialwaaren, von dem Kapital, von dem ersten Vorschusse bey allen Unternehmungen und von vielen andern zur Kenntniß der Handlung und der Staatswirthschaft unumgänglich nothwendigen Gegenständen *nicht den geringsten richtigen Begriff hat*“. („Neue Allgemeine Deutsche Bibliothek, Berlin u. Stettin 1801, Bd. 67, 2. Stück, 8. Heft, S. 522) – Vgl. auch Adam H. Müllers Rezension desselben Werks in der „Neuen Berlinischen Monatschrift“, Berlin u. Stettin 1801, Bd. 6, Dezember, S. 447: Um den „Lesern doch eine Idee von der Unwissenheit zu machen die in diesem Buche herrscht, reicht es unfehlbar hin zu sagen: daß der Begriff des *Kapitals* nirgend sich findet. [...] – Daß er [sc. Fichte] von Akkumulirung und Anlegung des Kapitals nichts weiß; daß er sich bei einiger Thesaurisazion, jedoch nur um den magern Jahren zuvorzukommen, begnügt; daß er den unstäten, wankenden Preis des Geldes und der Waaren durch einen Akt seiner Freiheit für ewig unwandelbar bestimmt: alles das ist ja doch in seiner Vernunft gegründet.“ – Vergl. auch die Rezension in „Revision der Literatur in den drey letzten Quinquennien des achtzehnten Jahrhunderts in Ergänzungsblättern Zur Allgemeinen Literatur-Zeitung dieses Zeitraums.“ Jg. 2, Bd. 2, Nr. 146/147/148. Jena u. Leipzig 1802: „Rec. übergeht alle die Aeufferungen des Hn. F. die seine ungläubliche Unkunde in Hinsicht auf die Lehre vom Gelde, auf den Gang des Handels und die Entwicklung des Menschen in einem Grade documentiren, daß man kaum seinen Augen trauet“. (Col. 554).

thut nichts. Dadurch wird er ja Bürger u. Innländer, u. das Kapital ist ins Land gezogen. Die Hauptaufgabe wäre daher die, des ausgeprägten Geldes, wenigstens zum innern Verkehr, soviel möglich zu entbehren. – Es fragt sich, zu welchem Zwecke sucht der Gutsbesitzer ein Kapital? Antwort: 1.) entweder, um ihm gekündigte Kapitale abzutragen. 2.) um Produkte, Fabrikate, Arbeit (alles um seinen Besitz zu verbessern,[]) 5  
zu erkaufen. – ad. 1.) Die Kapitale werden ihm gekündigt, weil<sup>p</sup> man sie nicht für sicher hält, weil er die Interessen nicht abträgt, weil man das Kapital anderorts besser brauchen «kann»<sup>q</sup>, auch wohl, weil sie schon bankrut sind. – Was das letzte anbelangt, so soll durch die «Kredit»losigkeit des Einen nicht die ganze Besizerschaft leiden, daher gehe dieser je eher je lieber zu Grunde, u. der<sup>r</sup> zu tragende Verlust werde bei Zeiten klar. Durch<sup>s</sup> «Einführung» der Ordnung wird sich das übrige heben. Auch wird gegen solche PfandBriefe ohne Zweifel Geld zu haben seyn. Ueber diese Beziehung auf das Geld zu seiner Zeit.

Wie dies Geld «einzurichten» sey, davon nachher.

– . Jetzt, wie es sichern. / Wieder zurück in den Punkt der strengen Untersuchung. 15  
Wer kann der Garant seyn? Offenbar der Staat, als die Mittelsperson zwischen<sup>t</sup> den Grund- u. den Geldbesitzern. – Es ist das Interesse aller, daß dieses Geld gelte. Aber es kann des einzelnen Interesse seyn, aus Misverstand Handlungen vorzunehmen, die den Kredit «stürzen»<sup>u</sup>. (nur<sup>v</sup> gegen Metallgeld verkaufen zu wollen.) Es wäre daher von der Vereinigung aller (der Ritterschaft) wohl eine gute Contrôle zu hoffen \* besonders aus der unten angezeigten Rücksicht. 20

\* Halt. Soviel ist schon hier klar: ein Scheffel Korn<sup>w</sup> in Pfandbriefen ist werth 1.) diesen Scheffel. 2.) den darauf fallenden «religirten» Theil der<sup>x</sup> Rente, den derjenige in dessen Händen er zu seiner Zeit seyn wird, ziehen wird. (Dies bringt dem Gelde viel Kredit.) Dafür giebt ihn nun ja der Gutsbesitzer gleich anfänglich aus. Er macht sich demnach schon im voraus bezahlt für die Rente, die er einst zahlen wird. 25

NB.<sup>y</sup> Eben gegen die *Renten* werden die Gutsbesitzer einwenden. Sie wollen Geld schlagen ohne Renten. Dann aber wird es sich finden, daß der PfandBrief gar keine sichere Hypothek habe. / Darin sind eben große Verwirrungen, die auseinander gesetzt werden müssen. – Es scheint, wenn die Ritterschaft nu«n» für jenes Pfandbriefgeld 30  
Markt halten müste, so wäre Sicherheit!. Wir wollen sehen. steht der Scheffel Korn hoch im Metallgelde, so steht ihr Produkt in demselben hoch. Ferner, da der Boden selbst darnach geschätzt ist, so steht auch er hoch. –

<sup>p</sup> folgt «sie n»    <sup>q</sup> ab weil man das Kapital über der Zeile    <sup>r</sup> folgt «V»    <sup>s</sup> folgt «richtige»    <sup>t</sup> z verb.  
aus ,    <sup>u</sup> r verb. aus z    <sup>v</sup> über der Zeile    <sup>w</sup> folgt «ist»    <sup>x</sup> r verb. aus s    <sup>y</sup> Abk. für Nota Bene

Dem<sup>z</sup> Staate traut man eben nicht. / Um auseinander zu kommen: *Leder*. (decimen, centimen)<sup>a 7</sup> Dies trägt keine Intereßen. [/]

Die Hauptschwierigkeit ist: wie sollen die Intereßen gezahlt werden. Ich habe ge- 10v  
dacht: bei Austauschung an die Ritterschaft: bei ihren Magazinen. Halt: da wird ein  
5 Gesez liegen. Die Gutsbesitzer müssen ja auch austauschen. – . Ihnen zieht die Rit-  
terschaft die procente gleich von vorn herein ab, u. erkaufte dafür die Produkte, die sie  
zu geben hat.\* Da ist die Sache schon klar.

Halt: hat der Gutsbesitzer seine Zettel nicht ausgegeben, oder sie wieder eingenom-  
men, so erhält er ja wieder seine Intereßen zurück.

10 Was hat es denn aber mit der Verdoppelung in 20. Jahren (da doch der Boden nicht  
verdoppelt worden[.]) für eine Bewandniß. Ich muß darüber in Principien eingehen.  
(Es ist auch die Frage, ob alles Land also<sup>d</sup> verpfändet werden sollte.\*\*\*) – . Werden die  
Intereßen in natura ausgezahlt, so findet eine solche Erhöhung des numerus nicht  
statt. Die umlaufende Summe repräsentirt alles verkäufliche –<sup>g</sup> die<sup>b</sup> ohne Equivalent  
15 zu gebenden Intereßen. Im andern Falle repräsentirt die umlaufende Summe alles ver-  
käufliche ohne jenes minus. Da nun die Summe mit jedem Jahre sich vermehrt, wird,  
wenn die Produkte sich nicht vermehren, der Werth der Zeichen geringer. [\*\*\*] – NB.  
Vermehret sich die Fruchtbarkeit, so die Produkte, so der Werth der Grundstücke, so  
können auch die umlaufenden Zeichen vermehrt werden. – . Halt: es ist bei jener Ver-  
20 mehrung des numerus durch die hinzugefügten Intereßen klar, daß die *Hinzufügung*  
(vorausgesetzt daß aller reiner Bodenbesitz sich im Umlaufe befände) keine Hypothek  
hätte. Und so ist das Resultat: die Summe des numerus darf *nicht vergrößert*<sup>k</sup> wer-

\* Halt: es begreift sich nicht warum sie Produkte zu geben hätte. – . Sie kann ja das  
Geld geben. / In 20. Jahren ist<sup>b</sup> die Summe verdoppelt.<sup>c</sup>

25 \*\* Halt: so jemand dieses Kapital selbst nicht gebrauchen kann, so kann er es für ge-  
münztes Geld verkaufen. Also – es entstünde ihm allerdings Vortheil. – . Es im Han-  
del u. Wandel <anwenden>, das ihm die<sup>e</sup> Intereßen<sup>f</sup> wohl ersetzen wird.

\*\*\* Es wird große Wohlfeilheit des gemünzten Geldes entstehen. Daher große Theu-  
rung gegen das Ausland, das uns gewiß nichts abkauft.<sup>i</sup>

<sup>z</sup> D verb. aus St <sup>a</sup> (decimen, centimen) über der Zeile <sup>b</sup> i verb. aus s <sup>c</sup> diese Anmerkung mit Ver-  
merk eine Zeile tiefer <sup>d</sup> folgt «verarbeitet werden» <sup>e</sup> verb. aus den <sup>f</sup> In verb. aus «N» <sup>g</sup> Zei-  
chen für minus <sup>h</sup> folgt «unentg» <sup>i</sup> diese Anmerkung ohne entsprechendes Vermerkzeichen im Text  
unten auf der Seite <sup>k</sup> Hs. nicht vergrößert

<sup>7</sup> Bezugnahme auf den Vorschlag des „Landesgeldes“ im „Geschloßnen Handelsstaat“ Drittes Buch, vier-  
tes und fünftes Kapitel; Akad.-Ausg. I,7, S. 120 ff.

den; dennoch muß das nicht Grund besitzende Publikum seine Interessen bekommen. Der Verlust muß daher die Gutsbesitzer treffen. Aufgabe: wie ist dies zu machen? – . Es ist klar, daß unter unsrer Voraussetzung sie bankerot sind, zugleich ist klar, daß, da all<sup>l</sup> ihr reiner Ertrag gerechnet ist, als Abgabe, sie für sich, (außer daß sie *Verwalter* sind, u. *dafür ihren Lohn* haben) gar nichts übrig behalten. \* [/]

11r *Papiergeld.*

Zur Lösung der Aufgabe, die noch immer nicht<sup>m</sup> gelöst ist. – Penetration<sup>n</sup>. Ich sage, das corps der Gutsbesitzer bekommt nicht nur keine Interessen (was wieder nicht geht, da sie ja dieselben vorgeschossen haben,) sondern es entgeht ihm auch das quantum der Summe, das dem andern Publikum als Interessen gezahlt wird. Aus welchem Grunde sage ich denn das, u. wie will ich es einrichten? \*\* Damit nicht mehr numerus werde. – Also sie dürfen nicht mehr *ausgeben*. – . Nun geben sie der Voraussetzung nach, nach dem ersten Jahre überhaupt nicht mehr aus (außer das wiedereingenommene.) denn sie haben sich ausgegeben im ersten Jahre<sup>s</sup> das ihnen darzustreckende Kapital. Also von dem wiedereingenommenen müßte es kommen. Welch Equivalent nun für den habenden. Offenbar *Güter*:

*Satz:* Wer mit Papier die Interessen bezahlen muß, der hat eben so viel *seines Kapitals* verlohren, u. muß um so viel mit dem Gute zahlen. \*\*\* Nun versteht sich: er zahlt die Interessen mit Gut; daß er also 20.<sup>t</sup> Jahre lang nicht zahlen könnte, bis er das ganze verlöhre.

Die ganze Besizerschaft zuförderst<sup>u</sup> zusammengenommen wird am Ende des Jahrs ohne Zweifel schuldig bleiben (Immer unter der ersten Voraussetzung) den *Nichtbe-*

\* Bei dieser Einrichtung, wo an den Preisen der Dinge durchaus nichts zu gewinnen ist, wird die Industrie desto sicherer auf die Vermehrung ihrer Quantität geleitet.

\*\* Es ist noch dies zu merken, daß das<sup>o</sup> nach Ablauf des ersten Jahres als Interesse ausgegebne<sup>p</sup> Superflu des «numerus<sup>q</sup>» wieder Interessen tragen müßte, was die Verdopplung und<sup>r</sup> den gänzlichen Bankerut der Landbesitzer sehr beschleunigen würde. NB. Es fällt mir die Hauptfrage ein, ob es nicht überhaupt besser ist, sich die Sache durch sich selbst machen zu lassen? Die Grundbesitzer zu «Grunde zu machen».

\*\*\* Daß dies durch einen Gemeinbesitz der Ritterschaft, durch seinen Antheil an welchem jeder Garantie leistete, (der auch noch zu andern wichtigen Zwecken gebraucht werden könnte) [zu bestreiten versucht werden könnte], ist sehr klar. z. B. vom Ertrag können auch die Kosten der «Erhaltung» genommen werden.

<sup>l</sup> verb. aus alle    <sup>m</sup> folgt «genöthigt ist»    <sup>n</sup> Pene verb. aus Pede    <sup>o</sup> verb. aus ein    <sup>p</sup> Hs. ausgegebenes; folgt «Quantum»    <sup>q</sup> verb. aus numeraio    <sup>r</sup> u verb. aus g    <sup>s</sup> folgt «ihr K»    <sup>t</sup> 20. verb. aus 10.  
<sup>u</sup> über der Zeile

*sitzern*. (So pfändet sie sich nothwendig in tantum. Das Kaufgeld wird *amortisirt*, u. das Gleichgewicht ist hergestellt.) Uebrigens ist es ganz einerlei, ob diese Zahlung an Nichtbesitzer oder frühere Besitzer geschieht.. Es wird unter unsrer Voraussetzung das Jahr  $\frac{1}{20}$ . der Besitzungen seinen Herrn ändern.

5 Das Resultat ist: daß wenigstens  $\frac{1}{20}$ . des ganzen reinen Bodens unbelegt bleiben müße, zur Sicherheit für die künftiges Jahr fälligen Zinsen.

– . Es scheint dadurch die ganze Schwierigkeit gehoben. Jeder<sup>v</sup> Gutsbesitzer cavirt mit  $\frac{1}{20}$ . und *«wie»* er im künftigen Jahre stehen möge, eben so. / Halt, drum sind ihm auch die Intereßen nicht *«verlustig»* abgezogen worden. Die Ritterschaft braucht sie ja auch nicht, sie macht sie ja im künftigen Jahre neu.

10 – . Die Austauschung nun anbelangend – so ist<sup>w</sup> mit *dem* u. *dem* Tage die Gültigkeit der alten zu widerrufen. Die Summe kann wenigstens auf 100. gesetzt werden. Wer diese nicht beisammen hat, bekommt nichts. Sie zusammenzubringen, mag er mit dem kleinen sich abfinden. (Die ScheideMünze bleibt.)

15 Die Ausführbarkeit mit dem  $\frac{1}{20}$ . jedes Gutsbesitzers, so scharf auch<sup>x</sup> im Begriffe dies ist, zeigt sich nicht. – Dort verliert einer einen Zipfel, dort einen: was soll nun angeschlagen werden<sup>y</sup>. *Antw.*<sup>z</sup> Die ganze Ritter[/]schaft soll sich vereinigen, die Güter, de- 11v  
rer die bankrot geworden, in Besitz zu nehmen. *«Von diesem verfahren»* an diesem seinem Antheil jedem durch Pfandbriefe zu geben. / Die Sache scheint in Ordnung.

20 Nun kommt es auf deinen Fortgang an. Erklärungen.<sup>a</sup>

*Nun ist bei Überwachung des Vermögens. Oberaufsicht.*

Das Gut ist nicht *allgemeines*, sondern *besondres bedingtes* Vermögen. (wie eine *«Beute»*.) – . Harpagon<sup>8</sup> wollte seine alten Meubles auch zu Ge[.]d machen[.]

1.) Schuldverschreibung u. Geld sind zweierlei.

2.) Die Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die ich nicht auf der Stelle alles haben kann.

3.) gesetzt ich könnte, so fielen die Zinsen weg. Dies ist nicht rechtlich.

4.) tiefer: Das Gut ist ein *bedingtes* Vermögen[.]<sup>b</sup> [.]

Nebengedanke.<sup>c</sup> Die Hauptsache ist das große Misverständniß des *«Rechnens»*. 12r

30 Durch *weiserere* zu überwinden! Wie: diese nehmen es, geben es aus. Eben die Grundbesitzer<sup>«schaft»</sup>.

<sup>v</sup> folgt «cavirt»    <sup>w</sup> über sind    <sup>x</sup> folgt «der»    <sup>y</sup> r verb. aus d    <sup>z</sup> Abk. für Antwort    <sup>a</sup> am Rande nachgetragen    <sup>b</sup> Rest der Seite ( $\frac{2}{3}$ ), außer einer Schreibprobe, unbeschrieben    <sup>c</sup> in der linken oberen Ecke «/./»

<sup>8</sup> Titelfigur in „L'Avare“, Paris 1669, von Molière (Jean Baptiste Poquelin).

Haben keine Zahlungen.! Ja, ihre Produkte, wodurch sie nöthigen das Geld zu haben, das *sie* wollen.<sup>d</sup> Dies ist die rechte Einleitung. Dazu gehört Vorschuß, Grund «erwerben», aufkaufen, u. s. f.

Der Verkauf der Lebensmittel geschieht doch stets von den Landbesitzern. Sie können nöthigen. Es kommt mir darauf an, daß sie genöthiget werden. \*

5

Berechnung im Ganzen.

Die Ritterschaft als corpus giebt, gegen einen Pfandbrief, dem Einen ihre einzelne Papiere. (.Sich über deren Gültigkeit zu verstehen, erfordert allerdings eine Berechnung auf ihre Sache.)

Wo *anfangen*: Daß die Viktualien nicht anders *zu kaufen seyn, als gegen dieses Geld* 10  
(Dies greift allerdings durch, indem diese das Zwangsrecht<sup>e</sup> haben. Das Equivalent muß indeßen baares Geld seyn zum Einwechseln<sup>f</sup>. (Der Staat muß garantiren. Soviel Zutrauen wird er haben. Gar kein Zutrauen mehr, so sind wir Räuber.)

Zwang *gegen* die Ritterschaft: Der Staat, in so u. so viel Besitz der Pfandbriefe, requirirt. –

15

Wegen der Dauer ist geholfen durch alljährige *neue Austauschung*[.]

Die Verwaltungskosten tragen die Interessenten. Diese können sie nach der Hand auf das Papier schlagen?.

Der Staat nimmt seine Eingaben darin.

Ausgeprägtes Geld kaufe, der es sucht. Der auswärtige Handel geht zu Grunde. 20  
Papirgeld<sup>g</sup> neben Metallgeld geht nothwendig zu Grunde, theils wegen der Gewohnheit, theils wegen<sup>b</sup> doppelten Gebrauchs des ersten, inwärts u. auswärts.

\* Aber der *schlechte* denkt: thue das der gute, so habe ich meinen Gewinn. [*darunter Schreibprobe*:] Setzet ich

<sup>d</sup> neben dem Anfang dieses Absatzes senkrechter Strich    <sup>e</sup> Z verbessert    <sup>f</sup> zum Einwechseln am Rande  
<sup>g</sup> unter einem kurzen wagerechten Strich    <sup>b</sup> folgt «des / Gebrauches»

§. 1.

Es ist die Aufgabe, den Grundbesitzern ein Surrogat des abgehenden Metallgeldes<sup>1</sup>  
in die Hände zu geben, das vor dem unmittelbaren Einfluße des Staates, dem man  
5 wenig traut, möglichst gesichert sey.

§. 2.

Setzet, daß jedermann gegen die verhältnißmäßige Arbeit seinen Unterhalt gewinnen  
könne, so bedarf ein solcher kein Geld. Geld wäre demnach unter dieser Vorausset-  
zung das Mittel, um *ohne Arbeit* seinen Unterhalt zu gewinnen, und, da die<sup>a</sup> dazu die-  
10 nenden Mittel ohne Arbeit nicht herbeigeschaft werden können, vermittelst deßelben  
andere zu nöthigen, für uns zu arbeiten.

§. 3.

Es wird sich aber zu dieser Dienstleistung für uns keiner verstehen, wenn er nicht  
durch seine Arbeit *für uns* dasjenige gewinnt, was er bei derselben sich für *sich selbst*  
15 vorsezte, nemlich seinen Unterhalt. Das Geld, das<sup>b</sup> wir ihm geben, müßte daher für  
ihn ein Mittel seyn, andere eben so zu nöthigen, in der Zeit da er für uns arbeitet, für  
ihn zu arbeiten (ihm, wenn auch nicht gerade die Arbeit, dennoch was derselben  
gleich ist, und uns hier für daßelbige gilt, die Produkte dieser Arbeit zu überlassen.)  
Dieser zweite kann dazu abermals sich nicht verstehen, ohne dieselbe Voraussetzung  
20 von einem dritten zu machen; u. so ins Unendliche. [/]

<sup>a</sup> *verb. aus* dieß    <sup>b</sup> *d verb. aus* <s>

<sup>1</sup> Wegen der von Napoléon geforderten Kontributionen ging das Metallgeld nach Frankreich.

1v

## §. 4.

Es liegt drum im Gelde zweierlei; theils nemlich das *Vermögen*, nemlich, ohne meine Arbeit meinen Unterhalt zu gewinnen, indem ich andere (die kein Vermögen haben) zwinge für mich zu arbeiten; theils (daß ich mich so ausdrücke) die<sup>c</sup> *Bewegbarkeit* und *Mittheilbarkeit des Vermögens*<sup>d</sup>, daß nemlich jedweder gezwungen werde, für diesen ersten<sup>e</sup> in der Maaße wiederum zu arbeiten, als er für mich gearbeitet hat. u. s. i. u.<sup>f</sup> 5

## §. 5.

In der lezten Rücksicht ist ein Geld (u. überhaupt die Verfaßung in der das Geld gebraucht wird) gut, wenn<sup>g</sup> ich<sup>b</sup> sobald ich es begehre, jedwede<sup>i</sup> Arbeit oder ihr Produkt, welcherlei Art ich begehre, dafür haben kann. Das aber kann ich, wenn jedweder glaubt, daß er auf dieselbe Weise alles käufliche dafür haben könne, u. s. i. u.<sup>f</sup> 10  
(Das Gelten des Geldes hängt ab von dem allgemeinen Glauben an sein Gelten, und es ist hier ein ideales sichtbar Grund eines Realen. Dies zeigt sich auf eine fast komische Weise an dem Gelten des Metallgeldes eigentlich durch einen allgemeinen Aberglauben. Denn der eigentliche innere Werth der edlen Metalle steht<sup>k</sup> in keinem Verhältnisse mit ihrem äußern, als Gelde) [/] 15

2r

## §. 6.

Die Voraussetzung ist, das GrundEigenthum sey *Vermögen* in der ersten Bedeutung des Wortes. Daß dem also sey, erhellet auf folgende Weise. Setzet<sup>l</sup> ich müße dem, den ich dazu bringen will, mir ein Stück Aker zu bearbeiten, 1. Scheffel Roggen geben, den der<sup>m</sup> Aker mir trägt, so geht mein Vermögen mit meinem Bedürfnisse rein auf, und es bleibt mir keins übrig. Setzet aber, der also bearbeitete Aker trage mir 10. Scheffel, so sind die übrig bleibenden 9. mein Vermögen, die eigentlich der also *bearbeitete* Aker über die menschliche Arbeit hinaus durch *seine Arbeit* mir gebracht hat. Von diesen 9. Scheffeln kann ich leben, ohne zu arbeiten; oder durch das Bedürfniß derselben andere zwingen für mich zu arbeiten (mir Wein zu bauen, zu fischen, u. s. w.[].) 20 25

<sup>c</sup> folgt «Beweg» <sup>d</sup> Hs. Vermögens <sup>e</sup> folgt «also» <sup>f</sup> Abk. für und so ins unendliche <sup>g</sup> Hs. gut wenn; folgt «jedweder» <sup>b</sup> folgt «auf d» <sup>i</sup> verb. aus jede <sup>k</sup> verb. aus kei <sup>l</sup> folgt «die Bearbeitung eines Stück Aker» <sup>m</sup> verb. aus «mir»

## §. 7.

Der Acker ist mein Eigenthum heißt: *ich habe das ausschließende Recht ihn für mich arbeiten zu lassen*. Er ist mir Vermögen heißt: ich erhalte durch die Produkte seiner Arbeit das Vermögen, andere zur Arbeit für mich zu bewegen.

5

## §. 8.

## Aufgabe

Die Größe des Vermögens, oder den Werth eines gegebenen Grundstücks zu berechnen. [/]

## Auflösung:

2v

- 10 Zieheth, was ihr (der Voraussetzung nach<sup>n</sup> von dem Ertrage des Ackers) für die Bearbeitung desselben geben müßt, ab von dem ganzen Ertrage desselben, so habet ihr seinen<sup>o</sup> reinen Ertrag<sup>p</sup> und so das<sup>q</sup> Vermögen, das derselbe euch *jährlich* giebt.  
*Anmerkung.* Ihr könnet, zur<sup>r</sup> schnelleren Uebersicht, jene Kosten der Bearbeitung betrachten, als *den jährlichen Lohn*, den<sup>r</sup> ihr dem Acker geben müßt, damit er für euch  
 15 arbeite.

## §. 9.

- Diese Berechnung<sup>t</sup> zeigt<sup>u</sup> euch an das von Erndte zu Erndte wiederkehrende und sich erneuernde Vermögen. In unsrer vorliegenden Aufgabe aber wird das Vermögen eines Grundbesitzers auf eine ganz andere Weise gedacht. Ihr rechnet nemlich, daß  
 20 ihr das Eigenthum, d. i. das ausschließende Recht den Aker für euch arbeiten zu lassen, nicht nur auf ein Jahr, sondern bis an das Ende der Tage besizet, und fraget, *zu welcher Arbeit oder ihren Produkten* ihr jemanden, durch die Abtretung dieses eures ewigen EigenthumsRechts<sup>v</sup> (d. i. durch den Verkauf des Grundes selbst, nicht seiner jährlichen Produkte) zwingen könnet; und nennet dieses Aequivalent den Werth des  
 25 Grundstücks, und euer *Vermögen*. [/]

<sup>n</sup> der Voraussetzung nach mit Vermerk am Rande    <sup>o</sup> über «den»    <sup>p</sup> folgt «desselben»    <sup>q</sup> verb. aus daß    <sup>r</sup> r verb. aus U    <sup>s</sup> Hs. dem    <sup>t</sup> folgt «giebt»    <sup>u</sup> verb. aus Vi    <sup>v</sup> folgt «be»

3r

## §. 10.

Es findet sich, daß ihr ihn bewegen könnet, gegen dieses Recht, euch den<sup>w</sup> reinen Ertrag einer Reihe von Jahren von eurem Grundstücke vorauszugeben. Dies ist der *KaufPreis* des gegebenen Grundstücks<sup>x</sup>[.] *«Antwort.»* Es ist in diesem Vertrage ein Theil deßelben nothwendig, ein anderer willkürlich und sich auf Uebereinkunft gründend. 5  
 Wenn z. B. das zu verkaufende Grundstück 100. Schfl.<sup>y</sup> Roggen reinen Ertrag gäbe, so ist nothwendig, daß nach diesem Maasstabe bezahlt werde. Auf welche Reihe von Jahren<sup>z</sup> aber der Käufer euch diesen Ertrag zahlen solle, gründet sich auf freiwillige Uebereinkunft, Convenienz beider Theile<sup>a</sup> und macht sich durch die Sache selbst. Der Verkäufer wird sein Recht auf das Grundstück<sup>b</sup> nicht abtreten, wenn ihm nicht das dargebotne Aequivalent nach seiner Lage lieber ist, denn die Beibehaltung seines Rechts. Umgekehrt wird der Käufer das geforderte<sup>c</sup> Aequivalent nicht geben, wenn ihm das zu erlangende Recht nicht mehr gilt, denn jenes. Ins besondere nun<sup>d</sup> in<sup>e</sup> der Gesellschaft verlangt der Verkäufer mit Recht, daß ihm<sup>f</sup> von diesem kaufenden Individuum gegeben werde, was andre für denselben Gegenstand bekommen haben, und andere Käufer ihm geben werden, u. s.<sup>g</sup> umgekehrt.<sup>h</sup> Setzet demnach, es sey der bisherigen Sitte, die auf die bisherige beiderseitige Convenienz sich gründet[,] gemäß die Grundstücke zu 5. ProCt.<sup>i</sup> zu verkaufen; so müßte für den vorausgesetzten Aker von 3v 100. Schfl. jährlichen reinen Ertrag dieser Ertrag [/] auf 20. Jahr vorausgezahlt werden, d. h. 2000<sup>k</sup> Schfl. Roggen *wären der KaufPreis* deßelben; und, der Voraussetzung 20 der Grundbesitzer nach in §. 9. das *Vermögen* des Besitzers jenes Ackers.

## §. 11.

In den mir zu Gesichte gekommenen Vorschlägen<sup>2</sup> scheint die Idee diese zu seyn, *das Vermögen der Grundbesitzer in diesem letzten Sinne des Worts*, den *möglichen Kauf-Preis* ihrer Güter (es scheint *nur zum Theil*, aber dies ist eine bloße Inkonsequenz) 25 durch ein Zeichen zu repräsentiren, und diesem die Bewegbarkeit und allgemeine Mittheilbarkeit (§. 4.) des Geldes zu geben. Die Billigkeit, Rechtlichkeit, und Ausführbarkeit dieses Vorschlages untersuchen die folgenden §.§.

<sup>w</sup> folgt «Ertr»    <sup>x</sup> ab des am Rande fortgeschrieben    <sup>y</sup> Abk. für Scheffel    <sup>z</sup> folgt «er»    <sup>a</sup> ab Convenienz am Rande    <sup>b</sup> ab sein Recht über «das Gut»    <sup>c</sup> über der Zeile    <sup>d</sup> Ins besondere nun mit Vermerk am Rande    <sup>e</sup> Hs. In    <sup>f</sup> folgt «gegeben»    <sup>g</sup> Abk. für und so    <sup>h</sup> folgt «So macht sich dies denn durch»    <sup>i</sup> Abk. für Procent    <sup>k</sup> verb. aus 20000

<sup>2</sup> Vergl. das Vorwort.

## §. 12.

- Setzet ich habe vor 100. Jahren 100 Rthr.<sup>l</sup> ausgeprägtes Metallgeld ausgeliehen (welche ich auch alljährlich mit 5. prct. richtig verzinset erhalten)<sup>m</sup>, und vor dem Ausbruche des letzten Krieges mit Preußen 100. Rthr. solchen ausgeprägten Metallgeldes wieder ausgezahlt erhalten; so ist klar (den Unterschied des Geldes<sup>n</sup> in Schrot und Korn hier noch ganz bei Seite gesetzt) daß ich durch den seit diesen hundert Jahren so sehr gefallnen Werth des Geldes gegen andere Artikel gar sehr beschädigt bin und mein Eigenthum bei weitem nicht vollständig wieder erhalten habe. [/]
- 5 Setzet dagegen ich hätte diese 100. Rthr. damals an ein Stük Feld, das<sup>o</sup> damals 100. 4r  
10 Rthr. werth gewesen z. B. 5. Schfl. Roggen reinen Ertrag gegeben, angelegt, dieses Feld wäre auch an Güte sich gleich geblieben, und hätte vor Ausbruch des Krieges noch immer 5. Schfl. rein ertragen, so hätte ich diesen Verlust nicht erlitten, sondern mein Eigenthum wäre damals noch unverlezt das ehemalige gewesen.
- Setzet endlich, ich hätte<sup>p</sup> für meine 100 Rth. auch nicht einmal jenes Stük Feld in natura<sup>q</sup>, dagegen aber ein Papier erhalten, das 1.)<sup>r</sup> gegen Abzug einer billigen Vergütung für die Oberaufsicht und Verwaltung des Ackers<sup>s</sup> (diese Vergütung gehört zu den Kosten der Bearbeitung §. 8.) mir den Rest von 5. Schfl. reinen jährlichen Einkünfte, und zu gleicher Zeit 2.)<sup>t</sup> die Möglichkeit jenes Papier, so bald ich wollte, gegen den Besitz eines Ackers der 5. Schfl. rein erträgt, umzutauschen, garantirte, so hätte ich in  
15 diesem Falle eben so wenig, wie im zweiten, einigen Verlust erlitten.
- 20 Nun wäre ein solches Papier ein *PfandBrief*, und zwar, indem es nicht auf das wandelbare Metallgeld, sondern auf einen sich gleichbleibenden Ertrag gestellt wäre, ferner mir die von meinem Belieben abhängende Erlangung des eigentlich durch<sup>u</sup> das Zeichen *bezeichneten* garantirte, ein PfandBrief, wie er seyn soll. Es geht daraus her-  
25 vor, [/] daß PfandBriefe möglich sind, die in Absicht der ersten Anforderung an ein 4v  
Geld, die *Unveränderlichkeit seines Werthes*, ein weit vortreflicheres Geld sind, denn das gewöhnliche Metallgeld, und insofern die Einführung derselben sehr zu empfehlen.
- Es fragt sich nur, ob ihnen auch die zweite Eigenschaft des Geldes, *das allgemeine*  
30 *Gelten*, zu geben sey. Zu deßen Beurtheilung diene das folgende.

<sup>l</sup> Abk. für Reichsthaler    <sup>m</sup> ab (welche am Rande    <sup>n</sup> des Geldes am Rande    <sup>o</sup> folgt «jahrz»    <sup>p</sup> folgt «auch»    <sup>q</sup> in natura am Rande    <sup>r</sup> 1.) über der Zeile    <sup>s</sup> verb. aus Akkers    <sup>t</sup> 2.) vor der Zeile  
<sup>u</sup> verb. aus dadurch

## §. 13.

## Vom Zins

An sich *arbeitet* das Geld nicht, so daß es unter Bedingung der Arbeit des Menschen ein weit über diese hinausgehendes Produkt lieferte, also,<sup>v</sup> wie wir dies oben vom Acker gezeigt haben[:] Entweder es liegt in unsern Händen bleibend<sup>w</sup> tod, und giebt 5 gar kein Produkt; oder wenn es ein Produkt (die Arbeit irgend eines Menschen) geben soll,<sup>x</sup> so geschieht dies nur dadurch, daß man es aus den Händen giebt. In Verbindung *mit der Zeit* aber *arbeitet* das zu rechter Zeit ausgegebne Geld allerdings. (Wenn man z. B. zu gelegner Zeit auf das allerwohlfeilste einkauft, und abermals zur rechten Zeit<sup>y</sup> auf<sup>z</sup> das theuerste verkauft, so *erarbeitet* das angelegte Geld, während 10 der Zeit die Waare bei mir liegt, mir ohne alles weitere Zuthun *den Gewinn*.) [/]

5r So kann jemand zu einer Zeit Geld bedürfen, das er zu einer andern wieder entbehren kann, und umgekehrt; und hieraus entsteht, daß jemand, der zur Zeit das Geld entbehren kann, (weil es ihm tod liegt) daßelbe einem anderen, der es braucht (weil er es kann arbeiten lassen) *leihe*.<sup>a</sup> 15

Da der Entleiher mit diesem Gelde zu gewinnen denkt, das ich ihm zu leihen ja nicht verbunden bin, so ist die Forderung nicht unbillig, daß er einen Theil des gehofften Gewinnes mir abtrete. Dies ist der *Zins*.

(Der Zinsfuß muß durch Gebrauch auf die gegenseitige Convenienz gegründet sich selbst machen, und es läßt sich darüber nichts verordnen. Der Leiher – falls er nur 20 nicht etwa um das Darlehn mich zu betrügen gedenkt, und sicher vorhersieht, daß er zur Rückerstattung deßelben gezwungen werden könne – muß rechnen, daß nach Rückgabe des Kapitals und<sup>b</sup> Abtragung des Zinses, den er mir zugesteht, ihm noch einiger Gewinn übrig bleibe; denn er wird sich nicht vergebens bemühen wollen. Wiederum, wenn ich mein todtes Kapital durch andere (da ich es selbst nicht vermag) 25 will arbeiten lassen so muß ich nicht höhere Zinsen verlangen, denn andere; außerdem geht er zu ihnen, u. läßt mir mein Geld. u.s.w.) [/]

5v

## §. 14.

Der sicherste Erfolg dieses Verhältnisses ist, daß der Darleiher, in welche Noth er auch innerhalb der Zeit auf die das Darlehen gestellt<sup>c</sup> kommen möge, oder welchen Gewinn 30 er machen könne, *sein Geld* vor Ablauf der bedungenen Zeit (vor der Kündigung) nicht zurückfordern könne. Die Garantie für den Schuldner dieser nicht geschehensollenden

<sup>v</sup> also, *über der Zeile*    <sup>w</sup> *ab in am Rande*    <sup>x</sup> *folgt «)»*    <sup>y</sup> *folgt «theuer»*    <sup>z</sup> *verb. aus ve*    <sup>a</sup> *. verb. aus ,*    <sup>b</sup> *folgt «abgetragenen Zins ihm noch»*    <sup>c</sup> *ab innerhalb am Rande*

frühern Rückforderung ist eigentlich *der Zins* selbst.<sup>d</sup> / Wer Zins giebt, hat den Gebrauch der<sup>e</sup> dargelehnten Summe bis zum Ablaufe der übereingekommenen Zeit bezahlt, \* und der Leiher an ihn<sup>b</sup> bis dahin keine andere Anforderung<sup>i</sup>, als die an den Zins.

### §. 15.

- 5 Drum ist eine *Schuldverschreibung* nicht *Geld*; noch ist *Geld* eine *Schuldverschreibung*. Komme ich, bei dem Besitze der erstern (wo ich denn rufen mag so viel ich will, ich sey nicht arm, sondern habe Vermögen<sup>i</sup>) in Bedürfniß des baaren Geldes, so kann ich meinen Schuldner (§. 14.) nicht in Anspruch nehmen, sondern ich muß, eben so wie er erst [/] bei mir, mir Geld zu verschaffen suchen, auf jede mir erträgliche Bedingung. 6r
- 10 Zwischen Schuldverschreibung u. Geld ist also der Unterschied: Die erste ist Zeichen eines Werths, aber sie ist kein Geld (hat kein allgemeines Gelten) Das letztere hat allgemeines Gelten, aber es bringt keine Zinsen. Wer sein Geld behält, versichert sich des Geltens auf jeden Augenblick, aber er thut Verzicht auf Zinsen: wer eine Schuldverschreibung nimmt, gewinnt die Zinsen, aber er thut Verzicht auf unbedingtes Gel-
- 15 ten. Beides in Einem vereinen zu wollen ist ein Widerspruch.  
*Folgesatz.* Pfandbriefe sind *Schuldverschreibungen*; sie können daher nicht *Geld* seyn.

#### Anmerkungen.

Dieses letztere geht auch noch auf mannigfaltige andere Weise hervor.

- 20 1.) Setzet ihr könntet Schuldverschreibungen zu laufenden Gelde machen, so wäre, da Geld ohne alle persönliche Bezeichnung in jedem Augenblicke, und falls es nöthig, in jeder Stunde wohl vielemale seinen Besitzer wandeln soll, zur Zeit der Zinszahlung nicht auszumitteln, wer, und welchen Theil jedweder, die<sup>k</sup> Zinsen, und an den Zinsen haben sollte. Es müßten daher, damit die [/] Schuldverschreibung nur ihre freie Zirkulation haben könnte, *die Zinsen ganz wegfallen.* (Dies scheint denn auch in den mir zu Gesichte gekommenen Vorschlägen die Meinung zu seyn: [einen kleinen Zins etwa ausgenommen, den man<sup>l</sup> für die<sup>m</sup> Kosten der Verwaltung geben will]<sup>n</sup>.[]) Wenn man bedenkt, daß die auszuleihenden Gelder Ersparnisse sind, die jeder von seinem 6v

- \* Man kann das Anleihen einer Summe für eine bestimmte Zeit gegen Zins<sup>f</sup> auch beschreiben, als *den Ankauf dieser bestimmten Zeit der Summe*. – Da die *Zeit* abgekauft ist – durchaus nichts anderes – so findet über sie keine<sup>g</sup> weitere Unterhandlung statt.

<sup>d</sup> folgt Vermerkzeichen ohne entsprechenden Text    <sup>e</sup> verb. aus des    <sup>f</sup> gegen Zins ohne Vermerk vor der Zeile    <sup>g</sup> keine verb. aus kein,    <sup>h</sup> folgt «keine an»    <sup>i</sup> fo verb. aus de    <sup>j</sup> Hs. vermögen    <sup>k</sup> verb. aus an    <sup>l</sup> folgt «zu»    <sup>m</sup> folgt «Ver»    <sup>n</sup> eckige Klammern im Original

erlaubten Genuße sich gemacht hat, um denselben, und vielleicht auch die Frucht des Verschubes (eben als Zins) nachzuholen; so scheint es nicht sehr billig, daß die ohnedies über alle Gebühr begünstigten Grundbesitzer diese von der ganzen übrigen Maße der Bewohner ohne Zins an sich ziehen wollen.

2.) Noch auf eine andere Weise dürfte dies also einleuchten. Das Geld muß jedem Inhaber deßelben die Erlangung<sup>o</sup> jedes<sup>p</sup> möglichen durch Geld zu erlangenden Gegenstandes zusichern. (§. 3.4.) Nun würde mir ein Pfandbrief (und zwar dies unter sehr schwierig auszumittelnden Bedingungen) *das Eigenthum eines Ackers zusichern*.<sup>q</sup> Diesen aber für seine Erhaltung zu gebrauchen<sup>r</sup> bedarf es mancherlei; Vermögen, um während der Bearbeitung deßelben zu leben, und den Ertrag zu erwarten, Vermögen, 10  
7r die Bearbeitung vorzuschießen, gewisse [/] Kenntniße, um diese Bearbeitung zu leiten, u. s. w. Das durch den Pfandbrief übergebene Vermögen ist also Vermögen nur für einen solchen, der schon Vermögen hat, bedingtes durch sich selbst bedingtes (potenzirtes) Vermögen; und drum durchaus nicht fähig Geld zu werden.

3.) Noch mag dieser freilich aus einer andern Reihe des Denkens, als der durch Abstraktion von dem<sup>s</sup> bestehenden Laufe der Dinge<sup>t</sup> entnommene, nebenbei angebracht werden. 15

Ein Grundeigenthum auf ewige Zeiten, das ewige und unsterbliche Stämme voraussetzt<sup>u</sup>, ist nach höhern Prinzipien ohnedies unstatthaft. Das GrundEigenthum kann, nach richtigen Einsichten in das Wesen des Staats, nur als ein Lehn des Staats auf Lebenslang verliehen werden. Das<sup>v</sup> ewige Eigenthum ist des Staats, als der<sup>w</sup> allein ewigen Person, und dieser überträgt es an den Akerbauer (deßen Geschäft so wie alle anderen Aemter ein persönliches Staatsamt wird) gegen eine bestimmte Abgabe auf Lebenslang. Seine Kinder werden nach ihrer Qualifikation wieder Aemter bekommen; diese Fähigkeit der Aemter ist ihr Erbe, und sie bedürfen kein anderes. 25

7v Da es nun zu diesem vollkommnen Staate über kurz [/] oder lang doch kommen wird, so wäre es nicht rathsam, die Usurpation, die im Reden von einem<sup>x</sup> ewigen Besitze liegt, dadurch zu unterstützen, daß man diesen erträumten, und nur durch die Kurzsichtigkeit der Zeiten geduldeten ewigen Besitz<sup>y</sup> ihnen noch dazu abkaufte, und so durch das ganze Menschengeschlecht ihn<sup>z</sup> garantiren ließe<sup>a</sup>. 30

*So viel über die Rechtlichkeit des Vorschlages.*

Ueber seine *Ausführbarkeit*, entscheiden<sup>b</sup> außer dem schon §. praec.<sup>c</sup> über die verschiedene Natur der Schuldverschreibungen und des Geldes beigebrachte[n] folgende §§.<sup>d</sup>

<sup>o</sup> die Erlangung *ohne Vermerk vor der Zeile* <sup>p</sup> *verb. aus jeder* <sup>q</sup> *. verb. aus , folgt «schl»* <sup>r</sup> *folgt «besitzen»* <sup>s</sup> *folgt «ge»* <sup>t</sup> *folgt «entstandenen,»* <sup>u</sup> *v verb. aus ,* <sup>v</sup> *folgt «eigentli»* <sup>w</sup> *verb. aus des* <sup>x</sup> *folgt gestrichenes Vermerkzeichen im Text mit gestrichenem Vermerk am Rande* «Reden dieser Stämme» <sup>y</sup> *ab diesen erträumten am Rande; folgt «sie» im Text* <sup>z</sup> *über «sie»* <sup>a</sup> *l verb. aus h* <sup>b</sup> *verb. aus entscheidet (* <sup>c</sup> *Abk. für praecedente* <sup>d</sup> *folgende §§. verb. aus folgendes*

## §. 16.

Setzet, daß der<sup>e</sup> Grundwerth (wie er §. 9. 10. bestimmt worden) des Bodens in umlaufendes Geld verwandelt werden sollte, so muß *aller ohne Ausnahme* darein verwandelt werden. Da die Sache in einem Theile rechtlich ist, und der Theil gehöriges  
 5 Unterpand leistet, so leistet es das Ganze. Jeder Grundbesitzer muß also den Werth seines ganzen Grundstückes auf diese Weise in<sup>f</sup> laufendes Geld umwandeln<sup>g</sup> dürfen. Was aber Einer darf, das müssen Alle dürfen; und werden es, da die Sache als vortheilhaft vorgestellt wird, alle wollen (u. muß da nicht etwa der schlechte und verschuldete Wirth, eben um seiner Schlechtigkeit [/] willen, einen Vorrang vor dem guten  
 10 Wirthe begehren.) Es würde demnach aller auf die §. 10. beschriebne Weise aufgenommene Grundwerth in laufendes Geld verwandelt werden müssen. 8r

## §. 17.

Nun ist, nach der §. 10. als Beispiel angenommenen Schätzung des Grundwerths der jährliche Ertrag  $\frac{1}{20}$  des Grundwerths (oder wenn ihr andere Arten der Schätzung an-  
 15 nehmt z. B. 4 pcnt.<sup>b</sup>  $\frac{1}{25}$  u. s. w.) Wenn demnach der ganze Grundwerth des Landes in laufendes Geld<sup>i</sup> verwandelt würde, so würde dieses Geld aufs *mindeste zwanzig-mahl* den Werth aller in einem Jahre feil zu bietenden Produkte darstellen<sup>k</sup>. (Wenn z. B. Preußen<sup>l</sup> an sämtlichen Landesprodukten den Werth einer Million Scheffel Korn hervorbrächte, so würden Zeichen auf den Werth von 20. Millionen in Umlauf gesetzt  
 20 werden müssen.[/])  
 Aufs mindeste habe ich gesagt, theils, weil die Grundbesitzer ihre<sup>m</sup> Güter freiwillig gewiß nicht nur<sup>n</sup> zu 8. pcnt. in Anschlag werden bringen wollen,<sup>3</sup> theils aber und vorzüglich, weil ja<sup>o</sup> jenes  $\frac{1}{20}$  des Werthes nur die reine Erndte ist, von dieser aber sie selbst und die ihrigen sich ja auch nähren; was sie aber selbst verbrauchen, nicht dem  
 25 nicht producirenden Publikum zum Verkauf bieten können, daß daher das eigentlich im Jahre feilzubietende von Produkten kaum  $\frac{1}{16}$  des Werths der laufenden Zeichen machen würde. [/]

<sup>e</sup> der über «des alle»    <sup>f</sup> folgt «baares»    <sup>g</sup> folgt «können.»    <sup>b</sup> Abk. für procent    <sup>i</sup> folgt «umges»  
<sup>k</sup> s verb. aus «g»    <sup>l</sup> folgt «in allem»    <sup>m</sup> verb. aus ihren    <sup>n</sup> ab freiwillig mit Vermerk am Rande für  
 «kaum» im Text    <sup>o</sup> folgt «die»

<sup>3</sup> Hardenberg hatte in seinem Finanzplan diesen Zinssatz von 8 % für die Kapitalisierung der Grundsteuer vorgesehen, siehe das Vorwort.

- 8v Ich werde unten auf einen Vorschlag kommen, auszumitteln, in welchem Verhältni-  
 ße<sup>p</sup> das laufende Geld zu dem<sup>q</sup> in einem Jahre feilzubietenden WaarenWerthe stehen  
 müße. Ich glaube aber vorläufig sicher annehmen zu dürfen, daß der Werth des Gel-  
 des den Werth der in einem Jahre von den Producenten an die NichtProducenten feil  
 zu bietenden Produkte sicherlich nicht übersteigen dürfe, (wiewohl er, wegen des 5  
 schnellen Umlaufs des Geldes tief darunter seyn darf.)  
 Anmerk.<sup>r</sup> Der Leser stoße sich vorläufig daran nicht, daß ich dem umlaufenden Gelde  
 einen bestimmten Werth gegen Waaren, indeß die erste derselben, Produkte zuschreibe<sup>s</sup>.  
 Daß unser unvollkommnes Metallgeld diesen bestimmten Werth nicht hat, ist schon 10  
 oben zugestanden worden. Aber es ist zugleich die Absicht dieser Untersuchung ein  
 Zeichen von Dauer seines Werthes auszumitteln.  
 Also:<sup>t</sup> *Der Grundwerth der Güter kann durchaus nicht in Zeichen repräsentirt, und  
 diese als Geld in Umlauf gesetzt werden.*  
 Man sage nicht,<sup>u</sup>

<sup>p</sup> in welchem Verhältnisse am Rande für «wie» im Text <sup>q</sup> verb. aus der <sup>r</sup> Abk. für Anmerkung; folgt  
 «1.» <sup>s</sup> Hs. zuschreiben <sup>t</sup> in der Zeile darüber «2.» <sup>u</sup> Text bricht ab. Rest der Seite (ca 1/2) un-  
 geschrieben

GeneralPächter: – . Bei allen indirekten Auflagen dasselbe Princip. Daher folgt, daß man die Konsumenten von der indirekten Auflage ganz verwahrt. / Aber Accise auf Viktualien. – .

- 5 Angenommen, der Staat nehme an Auflagen, was er kann, wo muß er, um eignen Nutzens willen aufhören? – . Da er nur Geld sucht: wo sie in den Stand gebracht werden, *keins mehr verdienen*<sup>a</sup> zu können. – . Hier kommen wir nun doch in die Theorie des Geldes.

Dem Staate hat das Geld Werth, inwiefern er rechnet alles verkäufliche (*sic*, Naturalien will er nun nicht mehr erpressen) auf der Oberfläche des Staats u. *weiter* – dafür an sich zu bringen: u. den *bestimmten Werth dieses verkäuflichen*[.] (.Die Waare ist *werth das Geld*, «inwiefern» man sie verkauft, u. umgekehrt, das Geld *ist Werth* die verkäufliche Waare.) Coroll.<sup>b</sup> Da der Staat den Werth nicht macht, so kent er nicht den Werth seines Geldes. – \* /

- 15 Das drum ist das Geld: werth eine«m» adäquaten Theil jeglichen verkäuflichens. Wie kommt nun der *lezte* zum Gelde, dem es der Staat nimmt. (Ich kann die Frage so setzen, denn falls etwa der GeneralPächter Naturalien nähme, so nimmt er sie immer als *Käufer*, nothgedrungen vielleicht.) Antw.<sup>c</sup> *Durch Verkaufen einer Waare*. – . Es ist dabei zu bedenken 1) ZwischenHandel 2.) Verkauf an Aus= u. Inland. \*\* ad.l.
- 20 *ZwischenHandel* – ist kein eigentlicher Handel, u. hat keinen Effekt, als daß er die Waare gegen Geld, die noch den Werth den der Zwischenhändler drauf schlägt, erhöht. – . Ich kann die Sache durchaus so ansehen, als ob der *lezte* [\*\*\*] Kon[/]-[su]ment die Waare aus den Händen des ersten Producenten kaufte.

24v

- 25 \* NB. Wenn ich ganz bon mot Weise *die Sklaverei* des Staats gegen das Geld darstellen könnte. – / .

\*\* Der Zweck des Staats, daß er Waare haben will, ohne andere dagegen zu geben, u. so von einer andern Seite die Natur der Abgabe, ist dadurch klar. –

- [\*\*\* *am Seitenende ohne Vermerk:*] *Vermögen* = Leben Vermögen Freiheit, in Absicht auf alle Waare. Dies giebt mittelbar, vorrätthige Waare: ganz «unm»ittelbar Geld, weil es den Verkauf erspart.

Der Mensch will gewinnen, Hoffnung haben, – ist falsch – er will die Gewohnheit des Daseyns nur fortsetzen, auch mit<sup>d</sup> Verdruß, theils aus Pflicht.

<sup>a</sup> *Hs.* keins mehr verdienen    <sup>b</sup> *Abk. für* Corollarium    <sup>c</sup> *Abk. für* Antwort    <sup>d</sup> *verb. aus* «aus»

2.). Inland, u. Ausland – . (Völligst verschlägt der Unterschied nichts, denn unten steht ein sehr sicheres Resultat.)<sup>e</sup> a.) setze[,] dies besteuerte Land habe eine vortheilhafte Bilanz gegen das nicht besteuerte, es ziehe *mehr Geld* als Waare – . [(]das *besteuerte*, sage ich, die Unterthanen: der Staat ist für sich –) das Resultat wäre, daß in einem solchen Lande sich das Geld anhäufen müste. – . Oder die Bilanz ist ganz gleich: so behält dasselbe seine Summe Geldes: u. dieses bedeutet das verkäufliche auf der *Oberfläche für die Oberfläche*, indem der ganze auswärtige Handel sich als *O<sup>f</sup>* ansehen läßt. (es ist bloß das Erhaltungsmittel der stehenden Summe.) Oder endlich, die Bilanz ist nachtheilig, *mehr Waare* denn *Geld<sup>g</sup>*, so muß das Geld in einem solchen Staate immer abnehmen, u. zuletzt ganz verschwinden. 5

*Fernere Betrachtung* drüber: Da das im Lande vorhandene Geld die Summe des gegenseitig käuflichen in ihm repräsentirt, so müste im letzten Falle der Werth des Geldes steigen, d. i. die Waare wohlfeiler werden: im ersten Falle fallen, d. i. die Waare theurer werden. – Was kann diese Regel ändern, u. auf welche höhere komme ich. \* 10

– . Der Erfolg wird in beiden Fällen seyn, (bei offenem Handel; u. so ist klar, daß die Handelsbeschränkungen sich hiernach besser ermessen lassen.) daß die Sphäre sich ausdehnt, um Geld, u. Waare wieder gleich zu setzen.

– . Stelle ich gleich das Princip auf: Der Transport einer Waare ist ein Werth, der zu dem eigentl.<sup>i</sup> Werthe derselben, am Orte der Erzeugung[,] noch hinzukommt. (in Gelde versteht sich, einen festen Grundwerth in Gelde angenommen.) Der Transport ist drum möglich, solange er als eine *Zugabe*, als etwas, worauf bei der Produktion, u. Fabrikation schon gerechnet worden, hinzutreten kann; aber nicht mehr, sobald er dies übersteiget<sup>k</sup>. – Steigt drum in irgend einem Punkte der Werth einer Waare, so er- 20

\* Hoffmanns Theorie über Theurung, u. Wohlfeilheit<sup>l</sup> geprüft. – . Ich meine, bei allen Werthberechnungen sey die <unm>ittelbare *Gleichräumigkeit<sup>b</sup>* des Geldes, u. der Waare angenommen. Rechne man auf *Entfernung*, so <wäre da viel>, u. es zeigte sich, daß ein Scheffel Korn in X. gar nichts werth sey in Y. weniger denn nichts in Z. / wenn die Kosten des Transports mit denen der Gewinnung aufgehen, oder sie übersteigen. – Dies die natürliche Grenze des Handels. – . Dazu Unwissenheit, Mangel an Rechenskunst. 25 30

<sup>e</sup> ) *verb. aus* – <sup>f</sup> *Abk. für Oberfläche* <sup>g</sup> *Hs. Geld denn Waare* <sup>b</sup> *Gleichräumigkeit geschlängelt*  
*unterstrichen* <sup>i</sup> *Abk. für eigentlichen* <sup>k</sup> *verb. aus übersteht*

<sup>l</sup> Es ließ sich unter diesem Thema keine Veröffentlichung nachweisen. Nicht unwahrscheinlich ist, daß Fichte im direkten Gespräch mit seinem Kollegen an der Berliner Universität, dem Professor für Nationalökonomie, Johann Gottfried Hoffmann, 1765–1847, dessen „Theorie über Theurung, u. Wohlfeilheit“ zur Kenntnis genommen hat.

weitere sich der Umkreis [\*] [/] des Transports (Konkurrenz nennen sie es<sup>l</sup>). fällt er, so 25r  
 verengt sich dieser Umkreis, u. so tritt das Gleichgewicht wieder her. \*\* – / Ist eine  
 allgemeine bekannte Wahrheit. \*\*\* Welchen Einfluß hat nun dies in den obigen Fäl-  
 len: der letzte: sie *verlieren* Geld; d. i. sie ziehen nicht soviel Geld, als sie für Waare  
 5 ausgeben – so werden sie bald der Waare entbehren müssen: – was *unter ihnen* erfol-  
 gen werde, gehört garnicht zur Sache, da sie kein geschloßnes Ganzes sind. (*Das ver-  
 änderliche Ganze in Beziehung auf jede Waare ist der<sup>o</sup> Umkreis des Transports.*)  
 Ist aber die Voraussetzung richtig: *sie verlieren Geld<sup>p</sup>*: wer sind denn da die ge-  
 schloßnen *sie*? Antwort: die Geldhaber; jetzt nicht betrachtet woher? denn wäre die  
 10 Lage immer so gewesen, so hätten sie kein Geld. / Im ersten Falle, sie gewinnen Geld;  
 es häuft sich bei ihnen an! – So wird sich ihr Transport, ihr Luxus erweitern, u. das  
 Gleichgewicht herstellen.

---

Fernere Betrachtung. Es ist hier der Handel ohne alle Beziehung auf Abgaben, u. in  
 seiner absoluten Freiheit betrachtet. Setze ich mich darin erst fest. Gegen die sonsti-  
 15 ge Abg[renzu]ng gegen das unendliche dient die gefundene Beschaffenheit an der  
 TransportGrenze. \*\*\*\*

[\* *am Seitenende ohne Vermerk:*] Geld ist Waare, sagen sie: Ich denke, da, wo es ge-  
*borgt* wird: denn ist das Equivalent da, so ist es Geld.  
 offenbar giebt da der Untherthan ein Geld an den Staat, für welches derselbe das  
 20 (mittelbar oder unmittelbar) bei ihm kaufe.  
 <verschrieben>. / Abgabe <nicht> Vorschuß.

\*\* Es muß auch da wieder ein festes Princip liegen, eine Preisbestimmung aus der  
*Lokalität*, d. i. durch den einmal zu bezahlenden Transport. – Z. B. im Erzgebirge das  
 Getreide: der Einheimische, der nicht transportirt, schlägt dennoch den<sup>m</sup> Transport  
 25 darauf. Er giebt nicht wohlfeiler. Sie machen drum auch *höhere* Preise: auch der  
 Landgüter.  
 So tritt Preussen, bei dem Engl.<sup>n</sup> Getreidehandel in die Kolonien, in die Vortheile die-  
 ser Nachbarschaft. – Ich mag dies verkannt haben.

\*\*\* Es tritt dazu noch dies, daß wenn der Markt überführt worden, der Verkäufer, 25r  
 30 um den Rücktransport zu ersparen, um jeden Preis, auch mit Verlust, losschlagen muß.

\*\*\*\* NB. Leichter Transport ist nicht bloß eine relative Ersparung in Gelde, son-  
 dern eine reale Wohlfeilung, weil Zeit, u. Kraft erspart wird.

<sup>l</sup> e *verb. aus s*   <sup>m</sup> *folgt* «Preis oder»   <sup>n</sup> *Abk. für* Englischen   <sup>o</sup> *verb. aus die*   <sup>p</sup> *Hs. sie verlieren Geld*

– . Jeder will für seine (einseitige, in den Handel zu bringende[]) Waare haben die andern W<sup>a</sup>aren, die er bedarf, und das Geld, für welche er sie kaufen kann. Diesen Umtausch kann er besorgen nur innerhalb seines relativen TransportsUmkreises. Durch die Gegenseitigkeit des Bedürfnisses macht sich der Preis<sup>9</sup>. (Auch *wandelbar* sogar, daher man für die ‹Zutheilung›<sup>r</sup> des wahren Preises ein Jahr ‹ums› 5 andere rechnen kann. [\*]

[\* *bei den übrigen Anmerkungen unter einem durchgehenden wagerechten Strich, aber ohne Vermerk: NB. Ob bei meiner Theorie nicht stillschweigend die Allgegenwärtigkeit des Staats in allen seinen Punkten, also die Kompensation des Transports durch alle ‹↔› zu Grunde liegt?*

10

<sup>9</sup> *verb. aus s*    <sup>r</sup> *Wort verschrieben*

- Nun tritt der Staat ein. Dieser giebt keine Waare, nimmt Geld ohne Equivalent; u. kauft, wie andere, innerhalb seines TransportUmkreises<sup>a</sup>. – (Ein Hauptartikel seines Kaufs <zwar> ist *Zeit*, u. *Kraft*: man kann aber dies doch als WarenKauf ansehen, indem die von ihm besoldeten mit seinem Gelde Waare kaufen.)
- 5 Innerhalb seines TransportUmkreises: wie andere; er wird wie ein grosser Mitkäufer \*. Der Preis wird ihm, wie allen, durch die Konkurrenz gemacht. Er bekommt für seine jährliche Einnahme nur was es giebt.<sup>b</sup>
- . Wer die Abgaben gebe? – . Da scheinen die indirekten Auflagen auf die besoldeten abzurechnen zu sein \*\* als eine Täuschung des Staats. – ein geben mit *einer* Hand, u. nehmen mit der andern. Was er wieder nimmt giebt er in der That weniger. Es ist jedoch zu bemerken, daß es größtentheils in der Gewalt des Einzelnen steht, ob, und in [wie] weit er die Auflage geben wolle: in seiner Konsumtion nemlich. *Wie damit?* Unter welche gemeinsame Formel bringe ich das? Das Resultat ist, daß die Einnahme des Staats hierin unsicher wird, da sie *zum Theil* vom<sup>c</sup> guten Willen abhängt.<sup>d</sup>
- 15

- Klar<sup>e</sup> ist wohl ohne weitre Untersuchung: die steuernden müssen das, *was sie in den Stand setz*<sup>f</sup>, die Steuer zu geben, *fortsetzen können*: ausserdem verarmt der Staat. Werden sie reicher, so kann er die Steuer erhöhen: werden sie ärmer, so sinkt die Steuer. Der Wohlstand des Staats hängt ab vom allgemeinen Wohlstande, Vermehrung der
- 20 Waaren<sup>g</sup>, u. ihrer *innern* (durch die menschl.<sup>h</sup> Kraft u. Zeit bedingten) Wohlfeil-

- \* Der Staat ist nur Käufer, nicht Verkäufer. Daher wohl 1.) der Haß al[l]er Staatsbeamten ge[ge]n die Verkäufer, und das Bestreben sie zu drücken, doch 2). hält im ganzen diesem Bestreben doch dies das Gleichgewicht, daß er in der Person seiner Besteuernden, u. als die Bedingung der Steuer, auch Verkäufer ist.
- 25 \*\* Es ist bei diesen Abgaben auch schwer zu sagen, wer sie trage, ob *Käufer*, oder *Verkäufer*. Es scheint der erstere: da aber der Preis sich dadurch wohl auch <verändert>, so der letzte wohl auch.

<sup>a</sup> kreises *verb. aus* kriises    <sup>b</sup> folgt / «In vielen Fällen, was z.B. seine Be»    <sup>c</sup> *Hs. zum Theil vom*  
<sup>d</sup> *das folgende, mittlere Drittel der Seite unbeschrieben*    <sup>e</sup> *Text beginnt auf dem unteren Drittel der Seite*  
<sup>f</sup> *Hs. was sie in den Stand setz*    <sup>g</sup> *W verb. aus P*    <sup>h</sup> *Abk. für menschliche*